**Zeitschrift:** Züricherische Jahrbücher

Herausgeber: Salomon Hirzel

**Band:** 3 (1816)

Heft: 9

**Artikel:** Hat die Geschichte von den letzten fünfzehn Jahren den treuen

Bearbeiter ermüdet [...] [1450-1475]

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-551410

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 11.12.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Neuntes Buch.



Dat die Geschichte von den letzten sünszehn Jahren den treuen Bearbeiter ermüdet, der in den Ereignissen des immer dauernden innerlichen Kriegs schwere Austritte darstellen mußte, die seinem Herzen oft wehe thaten, so durste er sich erholen, und, wie er wirklich gethan, von der schweren Arbeit ruhen. Aber auch die Fortsetzung der Geschichte ist wahre Erholung: die Gegenstände sind nicht mehr so gedrängt, so schwer dem Herzen, und am Ende leichter Gelingen.

(1450.) Da die dren Stådte, an der Limmath und der Reuß gelegen, Baden, Mellingen und Bremsgarten, die, als eine Brustwehr gegen das größere Aarsgan, die Angriffe wiederholt abgeschlagen, noch keinen sichern Bestand und Erörterung ihrer Frenheiten hatsten, begehrten sie von den regierenden Stånden eine nähere Bestimmung und Bersicherung darüber; und auch den Stånden war es nicht unangenehm, die Rechte aus einander zu seisen, und noch verschiedene Winke zu geben, die Einem Stand wenigstens nicht so liebslich waren. Desnahen entstand eine Urkunde, die sie den dren Stådten gleich gaben. Da die erste Erwersbung derselben, nach dem Willen des Kaisers und der

# 102 Heinrich Schwend und Johannes Keller,

Kirchenversammlung zu Constanz erfolgt, die mit allen Umstånden angeführt wird, verheißt man den dren Stadten, daß sie Reichs : Stadte fenn und bleiben follten, doch mit dem Vorbehalt der Rechten, die Destreich über sie besessen, welche den Standen zu= kommen follten. Dagegen versprachen die Regierenden ihnen Schutz und Schirm gegen Alle, welche sie von dem Reich drangen wollten, und Benbehaltung ihrer Man erlaubt ihnen, ihre Obrigkeit felbst Frenheiten. zu segen; man trägt ihnen auf, benm allfälligen Zwist unter den mitregierenden Standen still zu fenn und Reinem zu helfen, sie wurden denn von Allen aufge: Man verheißt ihnen, sie nicht zu verkaufen; hingegen follten fie kein Burgerrecht und Bundniß machen ohne Willen der Stande; Ihnen follten fie Schworen so oft fie es erfordern. Geben Montag nach St. Jakob. Diese Urkunde war eigentlich das, was gerade nach der Ginnahme der Stadte hatte ge: Schehen follen: Gine Bestimmung ihrer Rechte und ihrer Pflichten. Da fie aber in dem letten Kriege der gegenseitigen Gewalt ausgesetzt waren, so wunsch: ten fie um so mehr, ihrer Lage verfichert zu fenn.

(1451.) Nun hebet sich in dem östlichen Theil der Schweiz mit einmal ein Zusammenfluß verschieder ner Verbindungen an, da eine die andere augenschein: lich nach sich zog. Die erste ward mit der Stist St. Gallen errichtet. Diese, die schon lange ohne weltlischen Schuß bestanden, hatte, aus Nachahmung hösherer Stifter, die ihre Advokaten hatten, einen ähnzlichen Schuß gesucht, oder von ihren Nachbarn im

Sebirge, die im Anfange dieses Jahrhunderts mit starken Nerven langen Krieg geführt, mehrere Hülfe verlangt; danahen soderte und erhielt diese Stift ein Bürgerrecht mit zwen angesehenen Städten, Zürich und Luzern, und zwen tapfern Ländern, den einzigen, so einst den Appenzellern mit Kraft zugezogen waren, um dieselben sürhin für sich zu gewinnen. Die Einzleitung der Urkunde gedenkt der vielen Rathschläge, so die Stift gepflogen, einen weltlichen Schirm anzusnehmen, und denselben ben diesen Ständen zu suchen, die sich der Priesterschaft immer gütig erzeiget; und wie sie sich entschlossen, inner dem Kreis zwischen zwen Seen, dem Boden: See- und dem Zürich See, ein Bürgerrecht mit den vier Ständen einzugehen.

- I. Schwören alle Angehörigen der Stift, dieses Bürgerrecht ewig zu halten. Und dieser Eid soll wies derholt beschworen werden, so oft ein neuer Abt ers wählt wird.
- 2. Wird der Gehorsam alles Volks, so der Stift gehört, den Eidgenossen versichert, in allen Nothen, in dem vorbemeldten Kreis.
- 3. Zu dem Ende sollen alle Städte, Schlösser u. s. w., so der Stift gehören, den Ständen offne Häu: ser senn, mit den gewohnten Bedingen zu jedem Gestrauch, ohne der Stift Schaden.
- 4. Wenn die Stift Gesandte von den Stånden verlangt, sollen dieselben in der Stift Kosten, doch nicht weiter als inner dem Kreis, gegeben werden.
- 5. Die Stift soll ben ihren Rechten und Herrlich: keit verbleiben; dafür forgen die Stände, wie für ans dre ihrer Bürger.

# 104 Heinrich Schwend und Johannes Reller,

6. Die Stift behaltet sich den Papst und das heil. Reich vor, und was die Geistlichkeit berührt; doch soll das Bürgerrecht ewig währen. Gegeben zu Pfäffikon am Zürich: See, den Tag nach Ussumtionis.

Dieser Vertrag, welcher der Stift Hulfe und Schirm, und thatliches Benehmen, zwar in einem ausgemachten Bezirke, verheißet, aber auch Sorgen und Beschwerden auflegt, läßt die Angehörigen den Ständen huldigen, und macht sie gehorsam in allen Nothen derselben; öffnet Städte und Schlösser zum Gebrauch, und scheint gegenseitig vortheilhaft zu senn. Aber die Uebung nachher verminderte Vieles zum Nachtheil der Stände; hingegen bahnte sie der Stift nach und nach den Zutritt zu den Tagen der Eidger nossenschaft an. Aber so viel Widriges erfolgte dar; aus für bende Theile, daß der gute Abt Caspar, der diesen Vertrag eingeleitet, bennahe auch deswes gen die Art von Entsetzung verdiente, die auf ihn siel.

(1452.) Wie wenn Appenzell schon zum Voraus gefühlt hätte, daß ihm das neue Bürgerrecht, so die Stift St. Gallen mit den vier Ständen errichtet, noch vor dem Schluß dieses Jahrhunderts nachtheilig senn würde, ruhete dieses Land nicht, bis es das vor 41 Jahren gemachte bloße Bürger: und Landrecht ausheben konnte, und auf seine angelegene Bitte volzlends zu ewigen Sidgenossen aufgenommen wurde, mithin eine bessere Art der Vereinigung, wiewohl nicht mit vollständiger Gleichheit erhielt. Ich werde mit Vezug auf die frühere Urkunde nur das bemerken, was wesentlich abgeändert worden. Das Bündniß,

wie es jest heißt, ift wieder mit ben VII Standen errichtet, wie der vorige Vertrag: Wenn die Gid: genoffen zuziehen, so thun fie es jest in ihren Roften und fällt der vorher anbedungene Sold weg. Neu ift der Punkt : "Wenn Appenzell Streit hatte mit jemand, der das Recht ben den Gidgenoffen oder an einem andern Ort suchen wollte, ber ben Gidgenoffen gefiele, follte Appenzell diesem Recht folgen". Auch der war in der vorigen Urkunde noch nicht, daß leße teres mit Miemand Krieg anfangen follte, ohne der Eidgenoffen Willen. Ben dem Punkte, wo vom Streit der Gidgenoffen unter fich die Rede ift, und vorher nichts als Stillstehen anbedungen war, ift jest Was der mehrere Theil der Gidgenoffen vornehme, das soll Appenzell auch thun, wenn man es begehrt. Benm Vorbehalt des Reichs verheißt Appenzell deswegen, nie wider die Gidgenoffen zu fenn. Ausgelaffen ift der Punkt wegen Berlangen und Ue: berlaffen der Gefandten. Die Urkunde ift gegeben auf St. Othmars Abend. Go hatte die Aufnahme zu ewigen Eidgenoffen des Landes Wunsch erfüllt. Der Gold, der abgenommen ward, gereichte bem Land zur Ehre und Vortheil. Mit Rucksicht auf das Bur: gerrecht mit der Stift waren die benden neuen Punkte, wegen angerufenem Richter ber Streitenden mit dem Land, und dem Untersagen eines Kriegs, ohne der Cidgenoffen Willen, neu eingefloffen. Ben ben 3wie sten der Eidgenossen legt man nicht das bloße Stillsißen auf, sondern Appenzell richtet fich nach der Mehrzahl, doch mit dem Vorbehalt, wenn man fie verlangt. Go blieb noch viel Ungleichhaltiges in diesem ewigen Bund.

# 106 Johannes Keller und Jakob Schwarzmaurer,

(1453.) Schon von feinem Sohn, und den rucke kehrenden Fuhrern des Beers, das an der Birs die Rraft der Eidgenoffen traurig erfuhr, mag Konig Karl VII. in Frankreich die Reigung und Vorsicht an: gewandelt haben, mit dem Bund Oberdeutscher Lan: wie er die damaligen Gidgenoffen jum erften Mal nannte, mehr eine Freundschaftsversicherung, als ein wirkliches Bundniß einzugehen. Es muß aber im: mer der Schwächere die erste Bitte thun, und so auch Damit fie zur Ruhe kommen mochten von den vielen Kriegen, die sie ausgestanden hatten, ersuchten fie den Konig, gute Freundschaft mit ihnen zu unter: halten, so daß ihre Kaufleute, Boten, Pilgrimme und andere Handelsleute mit ihren Waaren ungehins dert durch seine gander ziehen mogen. Dieses bezeus gen fie dann in dem Bertrage, durch die Gnade des Konigs, durch das ganze Konigreich, wirklich erhal: ten zu haben. Dagegen versprechen sie, nichts wider den Konig und seinen Nachfolger zu unternehmen und keine Bolker durch ihr Land ziehen zu laffen, die wider Frankreich streiten wollten. Der Konig hinwies der gab die gegenseitige Erklarung : Daß er Reisende jeder Urt durch des Konigs Lander mit ihrer Haabe ungehindert durchziehen laffen wolle. Dazu verpflich: ten sich bende Theile mit der Urkunde, die zwar den 8. Movbr. 1452 errichtet, aber der Gegenbrief des Konigs erft in diesem Jahr ausgefertigt worden. Go einfach war das erfte Bundniß mit diefer Krone. Uns gehinderte Reise in den gandern des Konigs war in der Zeit von großem Werthe, die man durch den Bertrag erhielt, und gegenseitige Berficherung von

Friede und Freundschaft, auch keine Feinde des Ans dern durch sein Land ziehen zu lassen, dies war Alles, was man sich verhieß. Doch sinden sich in diesem kurzem Vertrag die Keime der späteren weit mehr verbindens den. Anstatt die Feinde nicht durch das Land zu lass sen, trat wirkliche Hülfe gegen dieselben ein; anstatt ungehinderter Reise wirklicher Aufenthalt, mit Vorz zügen vor den eignen Einwohnern aus.

(1454.) Die Stadt St. Gallen, die schon in öftern, nur fur einige Jahre bestandenen Bundniffen mit verschiedenen Stadten vereint gewesen, und zu jeder freundschaftlichen Gefälligkeit und Ginwirkung jum Frieden geneigt war, fand in dem, was der oft allzunahen Stift wiederfuhr, auch den lang erwunsch: ten Anlag, mit den Gidgenoffen fich zu verbinden. Auch unferer Stadt war das angenehm, da die Freundschaft zwischen benden Stadten schon von lans gem her dauerte. Warum die Stande Uri und Uns terwalden fich von den übrigen Allen gesondert, und in diesen Verein nicht eintreten wollen, ift kaum an: bers zu erklaren, als aus Abneigung gegen Stadte, da ben dem folgenden Bund mit Schaffhaufen eben die Stande auch nicht einbegriffen senn wollten. Der Eingang bezeuget: "Wegen der alten treuen Gefine nung, die man von langen her gegen einander getra: gen, habe man diese ewige Freundschaft errichtet und die Stande, so fie eingegangen haben, die Stadt St. Gallen zu ewigen Gidgenoffen angenommen ". Buerft erscheint die Sulfe der Stadt, so fie den Gidgenoffen zu leiften hat, mit den gewohnten Ausdrücken. Dann

die Hulfe, so die Gidgenossen der Stadt leisten; diese ist beschränkt auf Kriege mit den Einwohnern dießhalb Rheins und des Bodensees und der Gebirge; sonft wie gewohnt, mit schwächeren Ausdrücken. folgen die Bedinge, teinen Krieg anzufangen, tein Bundniß zu machen, ohne der Gidgenoffen Willen, von einem Gegner felbst das den Gidgenoffen gefällige Rechtsbot anzunehmen, im Streit der Gidgenoffen ge: gen einander gutlich zu handeln und der Mehrheit zu folgen, wenn sie bazu aufgefodert werden. Das Ues brige entspricht dem Appenzeller : Bund. Dieser wird auch von der Stadt beschworen, von den Eidgenos: sen an Sidesstatt angelobt, und ben dem nachsten Bundesschwur soll dieser Bund abgelesen und be: schworen werden. Gegeben Dienstag nach der Pfinge ften. Der Kreis, die Borficht feinen Krieg, feine Bundniß anzufangen oder einzurichten, ohne Vorwis fen, paßt alles auf St. Gallens Lage, und mare es immer genau beobachtet worden, fo hatte die Stadt fich felbst viel Ungemach erspart. Uebrigens hatte das Bundniß dieser Stadt den fruhen Butritt zu den Bers sammlungen der Gidgenoffen eröffnet, als zugewande ter Ort, der aber ben vorzüglichen Geiftesfraften der Gefandten ihren Worten so viel, als denen der hohen Stånde, Machdruck gab.

Die Stadt Schaffhausen hatte in der Zeit, wo so viele lockere Bande durch des Kaisers Haß, und der Kirchen: Versammlung zu Constanz leichte Zustimmung aufgelöst wurden, das Glück, auch von der Herr: schaft rachsüchtiger Gewalt befrent zu werden. Nun aber erschien mit einmal vor den Thoren dieser Stadt

rascher, unruhiger Adel mit vielen Reisigen, ob mit des Herzogs Auftrag oder nur aus sich. Einmal sie foderten nicht weniger von der Stadt, als wieder un: ter Deftreichs alte Berrschaft zuruckzutreten. Spike mar Bilgerin von Heudorf, nun billiger als andere, aber bald der Gidgenoffen größter Feind. 3m ersten Schrecken, und von keiner Bulfe umgeben, ruf: ten die Schaffhauser indessen eilends die Eidgenossen ju, und die Rathe ließen durch ihren Burgermeifter jenem Abel anzeigen: Man ware nicht ungeneigt zu entsprechen, wenn man der Stadt ihre Frenheiten von neuem zusagte und bestätigte. Aber der ftolze Adel verwarf den billigen Antrag, und foderte mit Drohen die unbedingte Uebergabe. Bogernd verfagten die Ras the das harte Begehren. Heudorf war damals noch fo milde, den andern vorzuwerfen, daß fie den erften Entschluß der Stadt nicht angenommen hatten. deffen naherten fich Gefandte der Gidgenoffen den Bedrängten, und wurden, da der Feind noch vor den Thoren war , durch einen geheimen Zugang hineinges Da das der Abel vernahm, getraute er sich nicht mehr zu verweilen, weil er wußte, daß, wo Gidgenoffische Gefandte maren, die Panner nicht mehr ferne fenen. Ben diefer unfichern Lage erbat fich Schaffhausen und erhielt ein Bundniß mit den Gid: genoffen auf 25 Jahre; von den VII Standen blies ben die zwen zuruck, so das Bundniß mit der Stadt St. Gallen auch nicht eingehen wollten. Diese Bund: niß, die, wie gewohnt, im Eingange der alten Freund, schaft gedenkt, tritt schon im ersten Punkt in die über: nommene Pflicht ein, so die Eidgenoffen willig aufnah:

men, die Stadt Schaffhausen und ihre Lande ben dem Reich zu handhaben, zu schüßen und zu schirmen, so viel sie vermögen; und wenn sie jemand von dem Reich drangen, oder wegen dieses Bundniffes angrei: fen, oder schädigen wollte, werden die Gidgenoffen ih: nen zuziehen, nach ihrem Bermogen in eignen Roften, ohne Berzug. Dagegen verspricht Schaffhausen den: felben, ihnen mit ihrer Stadt gewärtig und gehorfam und dieselbe ihnen offen zu lassen in ihren Wenn die Eidgenoffen wegen diefer Bund: Mothen. niß follten angegriffen werden, follen die von Schaffe hausen hinwieder den erstern zuziehen, auch in eigenen Kosten. Das Uebrige ist alles gleich, wie in dem Bundniß mit St. Gallen, außer daß Schaff; hausen in entstehendem Streite unter den Gidgenoffen nur gutlich handelt, und dann stille steht; und daß, ben dem Rechtsgang, in Zwiften der Gidgenoffen mit Schaffhausen, diese eigene Bestimmung ift: Daß, wenn man nach Zerfallen der Richter einen Obmann wahlen mußte, und keinen in der Gidgenoffenschaft und zu Schaffhausen fande, so sollte man einen aus der Stadt St. Gallen nehmen. Dieses Bundniß ist gegeben den I. Brachmonat. Das fieht man leicht, daß deffelben größter Entzweck war, die Stadt Schaff: hausen von aller Veranderung ihrer Schicksale zu ret: Da ihre Frenheit auf dem gleichen Grund, wo alle zu gleicher Zeit gemachte Erwerbungen beruheten, war das den Eidgenoffen desto mehr angelegen zu ret: ten. Aber klug war es, keine andere Gewalt anzu: führen, als die, welche fie von dem Reich drangen wollte, und daß nur, um das zu hindern, Zuzug verheißen

wird. Man verstand aber wohl, wer drängen wollte und könnte. Daß das auch Schaffhausen von so groz sem Werth war, bezeugt das Verheißen, ihre Stadt den Eidgenossen offen zu lassen. Merkwürdig ist end: lich das Zutrauen und die vorzügliche Achtung für St. Gallen, da am Ende, wenn man einen Obmann such; te, und unter den jest Verbündeten keiner zu sinden wäre, man denselben ben der Stadt St. Gallen neh; men sollte. Die 25 Jahre nun, so lange dieser Bund bestand, hat er Schaffhausen die Rettung völlig vers liehen.

(1455.) In diefem Jahr machten die Gebruder Conrad und hans von Fulach, von Lauffen, ein Burs gerrecht mit Zurich, mit ihrem Schloß Lauffen, das in Zurichs hohen Gerichten lag; weswegen fie es auch gethan. Die Bedinge find : Schirm und Schuß wie andern Burgern von Geite der Stadt; von ihrer Seite bleibt das Schloß Lauffen der Stadt offenes Saus. Satte Zurich Rrieg, verheißen fie Bulfe mit Leuten und Gut. Steuern erstatten sie nicht, außer es wurde einer von ihnen in der Stadt wohnen. Zu Miemand follten fie fich verbinden ohne Wiffen und Willen der Stadt. Jehn Jahre bleibt das Burger: recht, und gaben fie es auf, so bleibt Lauffen dennoch der Stadt offen Saus. Burich habe ihnen die Gnade gethan, daß, wenn fie theilten und von einander go: gen, wer das haus Lauffen hat, zehn Jahre Burger fenn folle. Waren fie mit jemand im Streit, follten fie die Rechtsbot aufnehmen, welche die Stadt genehm Dieses haben die von Fulach beschworen. findet.

Mit gemeinsamer Zustimmung mag man das Beschloss sene andern. Gegeben Montags vor Georgen: Tag. Viel ähnliche Bedinge sind in der Urkunde enthalten. Aber das, was sonst immer angeführt wurde, und wo die Brüder wirklich im Fall waren, wird nicht berührt: Daß nämlich, wenn sie alte Streitigkeiten hätten, die Stadt deren sich nicht annehmen müßte, außer sie thäte es frenwillig. Und einen solchen Streit hatten sie mit dem raschen Bilgrin von Heudorf, wie wir unten sehen werden, der die Stadt in viele Verlegenheit setze. Frenlich war die Absicht ben dies sem Bürgerrecht, einst das Schloß Laussen mit seinen Rechten und Gütern zu erwerben.

Lange hinterhaltene Rache ist oft harter, als die benm ersten Anfall der Beleidigung genommene, und scheint durch die Dauer der Zuruckhaltung sich zu ver: ftarken. Ein merkwurdiges Benfpiel hievon ergab fich in diesem Jahre. Db ber Abel in der Zeit übermus thiger war, oder aufgereizt wurde, einmal (was lange nicht mehr geschehen) wurden jest zurückkehrende Ba: degafte aus dem Pfefferfer : Bad, die von Strafburg her waren, von einem Abelichen, Wilhelm Freiding, auf der Gidgenoffen Boden gefangen genommen, und nach Eglifau, das dem Graf von Thengen gehorte, Undere nach Hohen : Kraien, des Freidings hohe Weste gebracht. Die Gidgenoffen, auf deren Land das verübt worden, nahmen das hoch auf, und erinnerten sich, daß vor einigen Jahren, in dem Kriege, einige ihrer jungen raschen Leute auf Seglingen gekommen, das nahe ben Eglisau ift, und da geplundert und ge: brannt hatten, wo dann ber Graf von Thengen, herr

zu Eglifau, einige erschlagen, und mehrere mit dem Schwerdt hinrichten laffen. Das vermochte nun die jest noch Erbitterten, mit einem Saufen Kriegsvolk jene graufame That zu rachen, gegen den Grafen von Tengen auszuziehen, und bendes die Gefangenen zu ledigen und den Rauber zu bestrafen. Da sie aber horten, daß ein Auszug von Zurich nach Eglisau fommen wurde, zogen sie von da noch weiter, nach Tengen, Stadt und Schloß zu verbrennen, das fie dann wirklich verübten. Indeffen bemachtigten fich die Burcher von Stadt und Schloß Eglisau, und ließen die Gefangenen entledigt wieder ihre Beimath fuchen. Aber die übrigen Gidgenoffen wutheten noch immer fort, so daß sie dem Grafen von Gulg feine Lande auch nicht schonten. Da eilte jedermann hinzu, das weitere Verderben abzuwenden, und die schwere Sache zu beseitigen. Bis auf 3000 Gulden Brandschakung hatten die Eidgenossen eingezogen; mit Dube ward endlich erhalten, daß dieselben befriedigt abzogen, und die Gefangenen auf der fürchterlichen Sohe von Sos ben : Kraien entlaffen wurden. Damals fand Zurich den Anlaß, Stadt und Schloß Eglifau dem fo hart beschädigten Grafen von Tengen abzukaufen. Solche Folgen hatte die lange hinterhaltene Rache der Gidge: noffen, die Fremdlingen dennoch ihre Rettung gewähr: te, und Zurich wieder eine Erwerbung zuwandte.

(1456.) Anmuthiger ist ein Ereigniß des folgens den Jahres, und ein liebliches Bild der Freundschaft und der Dankbarkeit. Straßburg hatte ein seperliches Schießen ausschreiben lassen. Das zu besuchen, und III.

noch freudiger und merkwürdiger zu machen, entschloß sich die frohe Jugend von Zurich, eine Lustreise mit ausgezeichneter Schnelligkeit zu machen, die fie durch ein auffallendes Merkmal bescheinen konnten. ließen sich in der Macht einen Birsbren fochen; den nahmen sie mit dem Ressel, wo er gar gemacht wor: ben, mit in das Schiff, und eilten vor Tage, mit angestrengter Rraft, die Limmath und den Rhein hin: unter, so daß sie des Abends, mit dem noch warmen Birs, ju jedermanns Erstaunen, in Strafburg ans langten. Dieses Kunftstuck erhob die allgemeine Freude des Festes, und zeichnete die eilenden Burcher aus. Maurer, ein geschickter Mann, hat diese Reise und alle vorzügliche Ehre, die man den Zurichern ermies, in einer eignen Schrift, mit vieler Anmuth ausführ: lich zu unfern Zeiten beschrieben \*). Aber die Ret: tung der Gefangenen im vorigen Jahre hatte gewiß, aus dankbarer Gesinnung, auch viel zu der so außerst gunstigen Aufnahme bengetragen. Auch ben der Ruck: kehr der Zuricher, die nicht so eilend mar, gab man ihnen aller Orten, wo sie hinkamen, die freudigsten Beweise der Gastfreundschaft und der besten Aufnahme mit vielem Begleit.

(1457.) Da die Stadt Rapperschweil in dem letzten Kriege viel gelitten, und jetzt, nach vollbrach; tem Frieden, so abgesondert und entfernt von ihrer Herrschaft war, und von den Umgebungen, wo sie

<sup>\*)</sup> Der warme Hirsbren von Zürich, auf das Frenschießen zu Strafburg. 4. mit Kpf. Schw. 1 fl. 45 fr. illum. 2 fl. 30 fr.

nicht gegen ihnen fich naherte, noch Wieles unvertheidigt auszustehen haben konnte, kamen viele Burger auf den Gedanken, es sen für ihre Ruhe beffer, mit den Gidgenoffen fich zu vereinigen. Man dachte zu: erft, fich an Zurich zu ergeben, dem fie in den Drange falen des Kriegs viel mit Speisung, und in ander Weg zu verdanken hatten. Allein so fehr die Lage gegen ihrem Land und alles andere fich schiefte, hielten fie boch, nach kaum aufgehobenem Bund mit Destreich, es für unzulaffig, eine Besitzung der herrschaft, mit ber fie in so naber Berbindung gestanden, ohne bers felben Willen ihr zu entziehen. Bende Theile bedauer: ten diese Lage der Dinge. Burich hatte fie gern auf: genommen, die andere Stadt nicht ungern fich ergeben. Da Herzog Sigmund die Absicht kund wurde, sandte er eine kleine Befahung dahin, und ließ einige Burs ger von da nach Winterthur gefangen führen. auf vieles Bitten von allen Seiten, ward er nach feis ner Gemuthsart überwunden, und gab fie wieder fren.

burg, war die Folge eines eben so seperlichen Schies burg, war die Folge eines eben so seperlichen Schies sens in Constanz, einer Stadt, die sonst den Eidges nossen nie abgeneigt war. Aber ein übermüthiger Adel sand sich auch mitten unter vielen Schüßen aus der Schweiz da ein. Hier mußte ein übereiltes Wort die Freude trüben, und schwere Folgen nach sich zies hen. Ein Luzerner: Schüße wollte für eine kleine Summe auf dem Plaß einen Berner: Plappert (eine damals bekannte Münze) entrichten. "Was" sagte

ein stolzer Jungling von Constanz, "was ist das für eine Munge? die mag wohl, aus dem Biehftall her, ein Kuhplappert senn"! Da ward von dem umftes henden Adel, der immer gegen die Gidgenoffenschaft neidisch war, ein Hohngelächter aufgeschlagen. über murden die Luzerner und andere Schweizer im: mer mehr erbittert, jemehr diefer Spott von einem Mund jum andern gieng. Man foderte Genugthuung; aber der Urheber des Spottes mar von den Borneh: meren, und man wies sie in dem Taumel der Freude zurück. Da entfernte sich Alles, was von Gidgenof: fen vorhanden mar, von dieser vergallten Fenerlich: feit; und nach ihrer Beimkunft griffen Luzern und Uns terwalben, diese benden Machbarn, ju den Waffen, mahnten die andern Stande, und zogen aus. Schon kamen sie, verstärkt von andern im Thurgau, und fos derten ohne großen Widerstand einige taufend Gulden Brandschakung ein. Undere Stande zogen auch nach (keiner blieb unbewegt), und kamen, nach Constanz zielend, auf Rheinfelden. Da erschrack Alles, weil schon ben 4000 Mann versammelt waren. ließ der edle Friedensstifter, Bischof Beinrich von Conftanz, die vertrautesten feiner Rathe schnell hin: gehen, die Gidgenoffen zu erflehen, daß fie fein hohes Alter nicht den Unfall erleben laffen, um einer unbe: fonnenen Rede willen, die Stadt, feines langen Les bens liebliche Wohnung, mit Gewalt angegriffen ju feben; sie follten eine ehemals gefällige freundschaftliche Stadt, eines leichtsinnigen Menschen unbedachtsamen Wortes nicht entgelten laffen. Mehr bengeeilte Ges fandte unterftußten das Fleben des alten Lehrers des

Friedens, und, nach einer ausgesetzten und entrichtesten Summe für die Kriegskosten, ward der Friede angenommen. So sohnten die Eidgenossen einen uns besonnenen muthwilligen Spott, der ihre Ehre verstetzte, und den der Adel noch mehr angescheuert hatte, welcher der Eidgenossenschaft immer lästiger wurde, wie die Folge zeigt.

Diefer Auszug der Gidgenoffen hatte aber noch weitere Folgen. Die Kriegsvolker der dren Waldståtte kamen ben ihrem Ruckzuge, des Abends, kaum zufals lig, auf Rapperschweil, und begehrten freundschafts lich eingelaffen zu werden. Mach einiger Berathung, wo die Reigung zu einer Werbindung mit den Gidge: noffen die leichte Oberhand erhielt, ward der Gintritt bewilligt. Da geschah', was Biele erwarteten : Das Wolf ward in die Mitte der Stadt geftellt, und die Führer deffelben aus den dren Standen zeigten der Burgerschaft an, daß fie fich ergeben, und zu han: den von jenen huldige; wo das nicht ungefaumt und mit Willen geschahe, murden fie Gewalt braus Was wollten die umringten Unbewaffneter machen, und die kleine Besahung, die man entließ? Desto williger war die zunehmende Zahl der Geneig: ten, und die Undern sahen die Unmöglichkeit des Die Huldigung geschah am Abend Widerstandes. noch. Da ließ der edle Friedensstifter, Bischof Bein: rich von Constanz, nicht nach, bis er ben Bergog Siegmund beredte, das Geschehene, welches Zeit und Lage entschuldigten, nachzusehen, und berichtigte die Sache, einige Zeit hernach, durch einen gutlichen Ausspruch.

Indessen waren die Zuricher mit andern Kriegern am gleichen Abend nach Winterthur gekommen. Diese Stadt, einsam in der Grafschaft Anburg gelegen, fah' diese Bolker, die ihrer Herrschaft Lande feindlich durch: jogen, nicht gern, und versagten, außer den guten Machbaren von Zurich, allen andern den Zutritt. Die Unfern zogen hinein und genossen freundliche Aufnah: Aber als das schnelle Gerücht die Uebergabe von Rapperschwell in die Stadt gebracht hatte, faß: ten auch einige unguten Argwohn auf ihre eigenom: menen Gafte; als fie indeffen faben, daß Alles red: lich zum Abzug sich gefaßt machte, freundlich und munter war, und daß ungefaumt trauliches Abschied: nehmen erfolgte, ward der nie tief eingesessene, von den Meisten nie aufgenommene Gedanke ausgeloscht, und man schied froh von einander. Dennoch verblieb in der guten Stadt Winterthur eine Urt von Diß; trauen, das aus ihrer Lage, den unternehmenden Zei: ten, und dem, was sie noch an ihre Herrschaft zu fo dern hatte, begreiflich ift, das aber immer zunahm, und endlich so weit gieng, daß sie an einem Markte tage alle Thore beschlossen und Niemandem den Zu: tritt gestatten wollte. Selbst Oswald Schmied, ein beliebter Landvogt von Kyburg, der es vernahm und herzueilte, diesen Ausschluß zu erkundigen und zu beben, ward der Eingang nicht gestattet. Da rachte sich Zürich nicht anders, als daß es, um die nothige. Bufuhr für feine Lente dort herum zu befordern , eis nen Markt nach Tog, eine halbe Stunde herwarts, Diese abgenothigte Unftalt dauerte einige Beit, bis die mißtrauische Gesinnung nach und nach

erlosch, und das unbehagliche dieser neuen Einrich: tung auch für die Stadt immer mehr einleuchtete, und sie selbst bat, die alte Ordnung wieder einzusühs ren. Es giebt Zeiten, da man sich leicht verirrt; aber die Vorsehung zeigt bald einen Ausweg, der allem Unguten ein Ende macht.

Noch ist ein nicht gang unwichtiges Burgerrecht übrig, das zwar etwas fruher im Jahr geschloffen ward, aber hier am Ende, Wichtigeres nicht zu unterbres chen, angeführt wird. Der Rath von Zurich nimmt den Herrn Wilhelm Midhart, ehemaligen Probst zu Ittingen, Chorheren St. Augustiner : Ordens, wohle bedachtlich zu einem eingesegnen Burger an, nach der Stadt Recht und Gewohnheit, und verheißt gegen ihn alle die Pflichten zu beobachten, wie gegen einen jeden andern Burger. Er hingegen verspricht Alles zu erstatten, was ein andrer Burger, so weit ihm Die Beiftlichkeit das jugiebt. Dann giebt er fur das Burgerrecht zwen rheinische Gulben, und jedes Jahr mit Martini eben so viel zur Steuer, so lang er lebt. Aber damit foll er aller übrigen Steuern, Wachen, u. f. f. fren fenn. Gegeben und vom Rath gefiegelt, Mittwochen vor Lichtmeß. Urkunden dieser Art has ben wir oben in einem Zeitpunkte zusammen verschie: dene bemerkt, aber finther teine mehr. Es scheint, daß diese Erwerbung der Stadt nicht unangenehm Einmal man beweist ihm alle Ehre; viele gewesen. leicht war er ein Anverwandter des Probstes Midhard, und das eingefegne Burgrecht mahrte fein Bebenlang. Schon vor fieben Jahren hatte die Stadt das Lob er: langt, daß fie den Prieftern gunftig fen.

(1459.) Sen es, daß die Stadt Stein am Rhein, da gelegen, wo diefer Fluß beginnt aus einem Theil des Bodensees wieder als Strom zu fließen, und eine Brucke über den neuen Rhein den Butritt ju ihr, und in die Gegenden von Schwaben gestattet, vernommen hatte, daß Stadte von gleichem Belang, an der Limmath und an der Reuß gelegen, von den Eidgenossen als Reichsstädte erklart und aufgenommen worden; oder daß sie sich, vermittelft eines Bund: nisses mit angesehenen benachbarten Städten einen sole chen Reichsbestand zu erwerben trachtete; oder fen es, daß die benden Städte Zürich und Schaffhausen nicht abgeneigt waren, mit Stein in eine Art von Berbins dung einzutreten — einmal, es entstand in diesem Sahr ein Bundniß bender gedachten Stadte mit Stein. Der Eingang bezieht fich auf Treu, Liebe und Freundschaft, die man gegen einander getragen, und auf den Schirm der Stadte und gemeiner Lande. In dieser Absicht ift auch der erfte Punkt, daß die benden Stadte verheit Ben, die Stadt Stein ben dem Reich zu handhaben, ju schuken und zu schirmen, und, wenn Jemand fie von dem Reich drangen wollte, es zu verhindern. Dann folgt noch die Berficherung, wenn Stein fonft angegriffen wurde, demfelben zuzuziehen, welches Stein in gleichem Fall auch den benden Standen verheißt. Weiter verspricht Stein, seine Stadt und das von dem Reich erkaufte Schloß Klingen den benden Stadten offen zu laffen, fo lang bas Bundniß dauert, das mit Zurich auf 25 Jahre besteht; mit Schaffe hausen aber nur so lange, als das Bundniß dieser Stadt mit den Gidgenoffen mahret, es ware benn Sache, daß dieselbe auch ihr Bundnig verlangern Das übrige ift Alles wie in ben andern wollten. ungleichen Bundniffen, und so auch der Rechtsgang; außer daß, wenn ein Obmann aus den Stadten nicht gewählt werden mag, berfelbe aus der Stadt St. Gallen zu suchen ift. Doch etwas, das man anders: wo kaum bemerkt, ift, daß dies Bundniß bis zum Ausgang Magens ben Gidgenoffen jum Butritt offen gelaffen ift. (Gegeben an St. Miklaus: Zag. Gefies gelt von jeder Stadt.) In jedem Bundnig fteht als lemal das Angelegenste voraus. Hier war es das Bedürfniß, ben dem Reich zu bleiben, das schon Stein's Lage ennert Rheins, umgeben vom Reichsland, in benen Zeiten zu fodern schien, und somit fur jenes von Werth war. Schaffhausen verheißt die Werbins bung nur so lange, als die seinige mit den Gidgenof fen dauert oder verlangert wird, als wenn fein Be: stand von diesem Werein abhienge. Ob die Offenlas: fung jum Bentritt fur die Gidgenoffen eine Ehrenbes zeugung, oder freundliche Ginladung, oder Entschuls digung des Geschehenen senn sollte, will ich nicht bes stimmen. Der Stadt St. Gallen Auszeichnung, daß bort die billigsten Weisen fur die Stelle eines Obmanns zu finden senen, ist hier nur wiederholt.

In denen Zeiten hatte sich ben den Sidgenossen ein neuer Trieb ereignet, mit dem Haus Destreich, das sonst in seiner Macht schwankend, und in seinen Gliez dern zertheilt war, neue Fehden zu bestehen. Sie hatzten im letzen Kriege schon bemerkt, wie langsam und unzuverläßig die Gewalt des hohen Hauses in dies seiten war. Der Einfall der Eidgenossen ins

Thurgau, sich an Constanz zu rächen, blieb ungehin, dert und ungeahndet. Die Einnahme von Rapper; schweil, das Mißtrauen von Winterthur, Alles das mußte Widerwillen erregen, der doch verschlossen blieb. Unterdessen ließ der Adel nicht nach, die Feindseligskeit anzuschüren, mit frechen, raschen, unüberlegten Thaten.

Was die ungute Gesinnung gegen einander noch vermehrte und ftartte, war das neue Burgerrecht, das die Stadt Zurich dem Bigilius Gradler von Graiz, der als Unruhiger von seinem Baterland vertrieben war, voreilig gegeben, da fein Reichthum und fein gefälliges Entgegengehn das Meiste dazu benge: tragen hatte. Diefes Burgerrecht hat feine eignen, nicht unvortheilhafte Bedinge. Ben der Verheißung der Treue des neuen Burgers ist bengefügt, was noch in keinem Burgerrecht fteht: Daß er den Brief, ben man zwenmal in dem Munster schworet, mit allen feinen Artifeln, und den Bund, den Burich mit dem Eidgenoffen hat, mahr und fest halten wolle. Ein andres neues Beding ift, bag, wenn er das Burger: recht aufgiebt, er der Stadt 100 Bulden Rhein. ju erstatten habe, und was fonft das Stadtbuch ju ge: ben noch anweise. Und wenn ihm die Stadt das Bur: gerrecht auffagt, foll er 50 Gulden Rhein. erstatten. Won eben der Matur ist das Beding: Go oft die Burger steuern, soll er sein Gut, und was er noch in der Ansprache hat, auch versteuern, wie sein übriges Bermogen. Dann foll er mit Reisen und Wachen alles thun, was ein anderer Burger. Unausgetrage: ner feiner Streite folle man fich nicht annehmen,

außer frenwillig. (Gegeben am St. Catharina: Tag.) Man siehet offenbar, daß man zu viel Rucksicht auf fein Bermogen genommen, da doch Bertragfamkeit von noch größerem Werth ift, die er nicht hatte. Das ist nicht das erste Burgerrecht, das Meid, haß und Fehde zuzog. Fruhe schon ein Goldlin, und erft die vor vier Jahren angenommenen Gebruder von Fulach hatten an Bilgeri von Heudorf und mehreren vom Adel farke Feinde, die sie und uns beunruhigten. Dann hatte Bigilius noch einen Bruder, der dem Hause Destreich auffähig war, wie sie denn nachher benm Unfall des Thurgaus bende fich erzeigten. Jest aber ließen fie nicht nach, bis man ihnen Stadt und Schloß Eglisau, die man erst furzlich eingenommen, ju faufen gab; doch mit dem Beding, daß bendes, Stadt und Schloß, diesem Burgerrecht einverleibt fenn follte; und wenn fie es wieder verkaufen wollten (da fie fo unfest in ihren Gesinnungen waren, wie man leicht absehen konnte), sie solches zuerst wieder der Stadt antragen follten. Und wie lang wahrte es bis zum ersten Ausbruch des Kriegs, wo das Thurgau erobert ward! Da zogen bende Bruder Gradler mit eignem angeworbenem Bolf mit den Gidgenoffen aus, wider Destreich. Es mußte noch manches Bitteres uber diese lettern, und furaus die Stadte ergeben, ebe fie von dieser triegenden Maagregel abwichen, um ftolger, unruhiger, neuer Burger willen fich offenbas rem Ungemach auszusegen.

(1460.) Der Herzog Sigmund, sehr mißvers gnügt über Alles, was seit dem eilenden Zug ins

Thurgau, jenen Spott zu rachen, geschehen war, anstatt die Gidgenoffen anzugreifen, und mit Waffen Genugthuung zu fodern, veranstaltete, daß sie in Bann gethan wurden, deffen Gewalt schon viel von der ehemaligen Scharfe verloren hatte. Doch fah' man die bose Absicht zu schaden mit Unmuth. Geschichte fagt nichts von der Wirkung dieser Unstalt, oder was man zu deren Abwendung gethan. Aber das fagt fie laut, daß die Gidgenoffen nicht zogerten, ih: ren Unwillen zusammenzutragen. Burich vergaß seine neuen Burger, und was ihnen widerfahren, nicht. Ein jeder Stand, oder einige zusammen, hatten ihre eignen Klagen. Gin Stand erhifte den andern. Bischofe von Basel und Constanz kamen herzu; auf Bernehmen des aufgebrachten harten Unwillens der Eidgenoffen wollten sie dieselben zu einem gutlichen Lag bereden, der ben 1. November zu Zurich sollte gehalten werden. Es ließ fich den hohen Geiftlichen, Die über das Berhängte auch einwirken konnten, nicht leicht etwas Gutliches abschlagen. Aber der größere Theil empfand schon ben der Zusage schwer, so lange innezuhalten, mit dem, was doch geschehen mußte.

Nicht länger als bis zum 14. September hielt man sich noch zurück. Da zogen Luzern, und ihre nächsten Nachbarn von Unterwalden, nach Rapper; schweil, gesinnet, von da noch weiters gegen Destreich zu ziehen. Die übrigen Stände, von diesem kühnen Unternehmen betroffen, sandten ihre Botschaft an den Ort, wo sie zu sinden, hin, sie von Weiterem abzuhalten und zur Rückkehr zu vermögen; man sollte den gütlichen Tag abwarten, der in Zürich zu

halten verabredet fen, und den funfzigjahrigen Fries den, der noch dren Jahre daure, vollends beobachten. Go hatte man vor der Welt das Seinige gethan. Aber alles noch so ernstliche Abmahnen fand ben den ausgezogenen benden Standen kein Wehor. Sie muße ten, daß die Berzoge unter fich streitig, und einander abgeneigt waren, und keine Kraft ben zertheilten, sonft Machtigen zu finden sen. Herzog Sigmund mar in der Zeit so herunter gebracht, daß er seinen Zoll zu Diegenhofen, der ihm angehörigen Stadt daselbft um 6000 Gulden zu verkaufen anbot. Dann zogen das mals auch schwächere Gemeinschaften, von den schnels Ien Bedürfniffen der Machtigen oft ihren Bortheil, und durften defto eher etwas beginnen. Go verkannte Rapperschweil, nach dem, was dort wiederfahren, feine alten Werhaltniffe fo fehr, daß es den erften Absagebrief an seine ehemalige Herrschaft sandte. Aber ohne Bergug folgten die von Lugern und Unter: walden nach. Da zogen die benden Stande mit ihrem Kriegsvolf, und was Rapperschweil dazu gab, nach Winterthur, und viele von andern Standen, Die her: zuliefen, zogen mit. Man foderte auch Winterthur auf, das von dem Bergog eine Befagung von Reifigen erhalten hatte, so daß Zurich, seine Grafschaft Ans burg ju beschußen, einige hundert Mann mit einem Hauptmann dahin sandte. Winterthur antwortete; Es sen erst kurzlich der Konigin von Schottland ver: pfåndet worden, konne defwegen nichts versprechen und eingehen, ohne ber neuen Berrschaft Wiffen, und muffe fich eher nach andern Stadten und ihrem Betras gen richten. Jene nun lagerten fich am S. Berg und

zu Beltheim, in der Nähe der Stadt. Zu ihnen sammelte sich Kriegsvolk von Appenzell, von der Stift St. Gallen Leuten, und aus dem Tockenburg. Indessen zögerten auch die andern Stände nicht, eben: falls ihre Absagebriefe dem Herzog zuzusenden. In allen ward der verhängte Bann auf der Herzoge Erzfordern, dann einige Beeinträchtigungen einzelner Perzsonen, von Mehrern der Grädleren Ansprache u. s. f. zur Ursache der Feindschaft dargegeben; und diese nicht so ruhigen neuen Bürger ben uns hatten Kriegsleute aufgebracht in eignem Sold, und vereinigten diese nicht ungern Aufgenommenen mit den Eidgenossen.

Den 22. Herbstmonats zogen die nun versammel: ten Gidgenoffen mit ihren zugezogenen Bulfsvolkern nach Frauenfeld in das Thurgau, wo diese Stadt die Hauptstadt der Landschaft ausmachte, und foderten fie jur Ergebung an die VII eidgenöffischen Stande auf. Diese Stadt, ohne Hulfe, ohne Schut, bennahe an ben Granzen der Gidgenoffenschaft, von einem gable reichen Beer umringt, ergab fich an die, welche fie aufgefodert hatten, und huldigten den VII Standen. Auch das umliegende Land, da es das vernahm, folgte dem Benfpiel der Stadt, ergab fich auch, und schwur den Gid der Treue. Wen dieses zu schnelle Ergeben verwundert, der erinnere fich noch, daß in den frühesten Fehden mit dem Hause Destreich das Thurgau und Aargau zuerst mude wurden, mit den Gibgenoffen zu ftreiten, und damals schon dem neuen Berein fast gunftiger gewesen, als ihrer eignen Herr: schaft. Denn wo tägliches Zusammenwandeln, oftes rer Verkehr, gleicher himmelsstrich und gleiche Sitten

fich vereinigen, und der reichere Bewohner felbst schon Burger in eidgenöffischen Stadten mar, da ift eine Wolksneigung gegen einander bald vorhanden. Bon da jogen die Gidgenoffen, mit zuruckgelagner Befas hung, auf Diegenhofen, an dem Rhein gelegen, Die erfte Stadt, fo der Strom, von Stein herabflies Bend, berührt, an anmuthigen Rebhügeln, aber an ben Granzen gelegen; benn jenseits der Brucke beginnt das Reich. Auch diese Stadt ward aufgefodert zur Sie antwortete, was Winterthur wegen Ergebung. einer neuen Berpfandung, daß fie nicht ihres eignen Willens ware. Sie bate sich die Gnade aus, vier ehrliche Manner, die den Gidgenoffen gefällig, aus der Stadt Schaffhausen zu mahlen, und diese dars über sprechen zu laffen, mas fie, die Stadt, zu thun hatte. Man ließ sich das, als wie ein Unlaß zum Aus: fpruch, dergleichen die Gidgenoffen gewohnt waren, ge: fallen, deffen man spåter noch gedachte, und zog für einmal von der Stadt ab. Die Gradler waren mahr: scheinlich nicht ben dieser Handlung, da sie mit ihrem Wolf das Schloß Sonnenberg einnahmen, das einem von Landenberg gehorte. Alls nun die Gidgenoffen von Diegenhofen weggezogen, und fich theilten, jog ber größere Theil, mit dem die Gradler und ihr Bolf fich vereinigten, durch das Thurgan herauf bis an ben obern Rhein, der von Rhatien herfließt, wo er in das kleine Meer des Bodensees sich ergießt. Zurich und Jug zogen vor die Stadt Winterthur, fie zu bes obachten, und Ausfalle in die Graffchaft zu verhus Indessen daß sein ganzes Land von Feinden durchzogen war, sandte Herzog Sigmund eine nie fo

beträchtliche Besatzung mit vielem Geschüt in die Stadt Dießenhofen. Das war Alles, was der Her: jog fur biefes große schone Land, das er im Begriff war, zu verlieren, zu seiner Bertheidigung that. Der große Zug, der erst nur sich erkundigen wollte, ob einiger Widerstand vorhanden sen, fand nicht nur keis nen auf dem ganzen Marsch, sondern er kam selbst auf den Gedanken, den Ginige zu verwegen hielten, Undre mit Angelegenheit foderten, über den Rhein zu gehen, und da den Feind in seinem weiteren Lande gu Man vereinigte sich, das zu unternehmen. besuchen. Die Grabler waren die, so am fecksten zustimmten. Man gieng demnach über den Rhein, gerade auf Fussach, und sette dem Orte mit Gewalt zu. terdeffen hatte ein Theil des Kriegsvolks von Uri, Schwyz und Glarus einen andern Weg durch das obere oder Sarganser: Land, gegen den Rhein, ge: nommen, und bemachtigte fich der Stadt Wallenstatt, die sie fur eine Zugehorde von ihren Pfandschaften, von Windegg und Wesen, ansahen, und was von den ehemaligen Besten Freudenberg und Mydberg an Leuten und Gut noch übrig war. Dann zogen fie auch dort über den Rhein, den andern Gidgenoffen zu. Da ward Fussach gestürmt, erobert und in Asche ge: Dieser Erfolg machte die Gidgenoffen fuhner, auf Bregenz und Dornburen zu ziehen. Da das Heer auf mehr als 4000 Mann angestiegen war, schonte man weniger mit Einziehung betrachtlicher Brandschahungen, an keinem Ort, wo der Schrecken seiner Ges genwart sich hinzog, bis man wieder, gewarnt oder ges fattiget, über den Rhein ins Thurgau fich juruchwandte,

das doch das Ziel dieser Unternehmung war. Das obere Land im Thurgau, dem man jest nahe war, da es vernommen, daß Frauenfeld mit einem Theil der untern Lande sich ergeben hatte, und es jest der Gefahr ausgesetzt war, entschloß sich auch zur Ueber: gabe an die VII Stande, und huldigte zu handen derselben. Man versprach demselben, wie man es dem untern Theil auch gethan, vollkommene Benbes haltung feiner bishin genoffenen Frenheiten, und gab ihm Geifeln dafur, wie wir unten feben werden. Von dem obern Theil des Landes zog man himber nach Winterthur; allein da wurde man bald zu Rath, mit dem weit größern Theile nach Diegenhofen zu zies hen, und so die Eroberung vom Thurgan zu vollen: Burich und Bug blieben, nach eignen Absichten, gern um Winterthur. Aber zu Dießenhofen, wo der größere Theil hinzog, war auch der größte Widerstand. Die Stadt war mit Besakung und Geschuk wohl versehen worden, und da brauchte es Kampf, die an: dere Rheinseite, und das Kloster Catharina: Thal zu gewinnen, und von da gerade gegenüber auf dem Reichsboden die Stadt zu beschießen; dazu aber fam die treffliche Sulfe zu statten, welche die nahe und verbundete Stadt Schaffhausen zusandte. Als dieser Reichsboden errungen war, konnte jeder Schuß von daher gleichsam abgemessen werden, wo er schaden follte, und auf der Schweizer: Seite fenerte man auch nicht, die Stadt in zwenfachem Feuer zu schädigen; und da die tapfern Berner mit Frenburg und Golos thurn auch anrückten, konnte sich Dießenhofen nicht långer halten, und ergab sich den VII Ständen,

welche nun auch die Stadt Schaffhausen, die so viel jur Erreichung des Zweckes bengetragen, in die Mits besorgung dieser Stadt aufgenommen hatten, bis auf unsere Zeiten. Die Stadt gab über diese Ginnahme eine Urfunde ihrer Ergebung, und erhielt gegenseitige Berficherung ihrer Frenheiten; und, ehe man bas Thurgau verließ, stellte man von jedem Stand die verheißnen Geisel dieser Frenheiten. Die Unfern mas ren: Beinrich Effinger, der beruhmte Sprecher ben dem eidgenöffischen Recht, der dem letten Frieden die bleibende Kraft gab; Niklaus Brennwald, und Dewald Schmied, Wogt von Anburg, auch vortreff: liche Manner. Sie hatten aber noch im Stillen eine andere Pflicht, namlich fur das neuerlangte Land ju forgen. Die Stadt Frauenfeld genoß ebenfalls viel Butrauen der Stande, nicht unverdient. Go erober: ten die Gidgenoffen in wenigen Wochen das Thurgau; aber fie handelten vielleicht kaum jemals mit mehr Uebereinstimmung, als in der Zeit. Wom Thurgau weg zog, wer den Heimweg da suchte, auf Winters thur. Da blieb man noch lange, ohne große Gewalt zu üben. Immer war jemand, ber das verhinderte. Da ward, wie Tschudi sagt, etwa mancher Mann von benden Seiten erstochen, und die gute Stadt litt von der langen Umgebung, und was vor der Stadt beschädigt worden, nach dem Recht des Kriegs, doch Vieles. Zwar ward ein Abzug von 1200 Mann aut befunden, und täglich nahm die Zahl der Krieger ab. Der Aufenthalt des Kriegs war vielleicht mehr darauf abgesehen, Bolt in der Dabe ju haben, wenn in bem neueroberten Land etwas vorgieng, das schneller

Bulfe bedurfte, und die eidgenoffischen Lande gegen den Adel zu sichern. Endlich ward burch bas unermudete angestrengte Bemuben des Bergogs Ludwig von Bapern, Pfalzgrafen ben Rhein, (bem die Gid: genoffen eine Bildfaule hatten errichten follen,) wie dem großmuthigen Bischof Heinrich von Constanz, der auch durch seine durchdringende Zurede den Wors stellungen des Pfalzgrafen Nachdruck gab, ein Uns stand des Kriedens, wie man den Waffenstillstand hieß, vom 11. Dezember bis auf die Pfingsten des funfti: gen Jahres errichtet; in der Zeit follten die Gidge: nossen ruhig besigen, was sie eingenommen haben, und die Stadt Winterthur follte schworen, mittlers weile ruhig ju fenn, und nichts gegen die Gidgenoffen zu unternehmen. Frauenfeld wurde mit dem Auftrage beehrt, auf Alles genaue Aufsicht zu haben, was im Thurgan vorgehe. Da zog man mit Freuden von Winterthur ab, ein jeder seiner werthen Beimath zu, und blieben die Sachen so angeordnet mit Zufrieden: heit bender Theile.

obachtet worden war, kamen die gleichen Friedens: Stifter, Pfalzgraf Ludwig, Herzog in Bayern, und Bischof Heinrich von Constanz, an diesem Ort zusam: men. Da traf Herzog Sigmund von Destreich, und die Gesandten der gesammten Eidgenossen auch ein, und die Abgeordneten der Städte Basel und Constanz waren auch nicht ohne verträgliche Miteinwirkung zusgegen. Da wurde das, was vor Winterthur vors läusig beschlossen worden, in einen vollständigen Fries

densschluß ausgearbeitet, mit vieler angewandten Bermuhung. Zwar gelang er gerade vor Pfingsten ben der ersten Zusammenkunft nicht; aber nachher, als die Vorerzählten alle wieder zusammengekommen warren, ließ der unermüdete Ludwig, wie er vor 14 Jahren den zwenten Zürichkrieg befriedigte, jetzt auch nicht nach, bis er und seine würdigsten Gehülsen, bersonders der treue Vischof Heinrich mit seiner sansten Veredung, der das Silberhaar noch den besten Nach; druck gab, den Weg selbst zu ausgebrachten Gemüsthern gefunden, und wieder einen Frieden gestistet hatte. Im Eingange redet der Herzog allein; dens noch wird mit gewohnter Aussührlichkeit nicht versschwiegen, was jede andere Behörde mitgewirft habe. Dann kommt er an die Vestimmungen selbst.

- 1. "Wird ein dauerhafter Friede auf 15 Jahre "zwischen benden Parthenen, und Allen, die es mit "ihnen hielten, angeordnet. Auf der einen Seite ist "Herzog Sigmund allein; auf der andern wird neben "den VIII alten Stånden auch Solothurns, Schaff; "hausens, St. Gallens, Frenburgs und Appenzells "gedacht."
- 2. "Ist bestimmt, wenn die Friedensstifter einen " gutlichen Tag anseßen wurden, sollen bende Theile " an demselben erscheinen". Dieses Anbeding war immer Bischof Heinrichs kluger Vorbehalt. Er hoffte und wunschte immer, noch Besseres zu erzielen, und unterhielt damit auch die Hossnung bender Theile, das, was jedem weniger gesiel, verbessert zu erhalten.
- 3. "Die Gefangenen sollen auf benden Seiten auf "Urphed ohne Entgelt ledig gelassen werden". (Urphed

war eine Art Gelobung, daß man über das Gesches hene keine Rache ausüben wolle, das in den Zeiten des leichten Aufbrausens so nothig war zu verhüsten).

- 4. Alle unbezahlte Brandschaßungen bender Theile "sollen den Frieden aus unbezahlt verbleiben". Bile liger wäre die gänzliche Aushebung gewesen; aber der Zeiten Ereigniß brachte sie mit.
- 5. "Aber andere billige Schulden, die in dem "Kriege nicht aufgehoben werden, sollen bezahlt, mit; "hin aber nicht von Fremden gerichtet, sondern am "Ort der Beklagten gesucht werden". So suchte man alle Anlässe, fremde Nichter auszuschließen, und den geraden Weg zu zeigen. Durch Brandschaßuns gen und auf andere Art konnten im Kriege Schulden aufgehoben werden.
- 6. Die 11,000 Gulden, wegen Laufenburg, "so Bern, nach dort gemachtem Frieden, noch zu "fordern hatte, sollen die 15 Jahre aus unbezahlt "bleiben". Das war zum Besten der Herrschaft, die, nach einem andern gemachten Frieden, diese Summe an Bern noch zu erstatten hatte; und freunds schaftlich war es von Bern, das sonst nichts zu geswinnen hatte, diese beträchtliche Summe nachzus sehen.
- 7. "Rapperschweil sollte ein Jahr lang die Schul; "den, so es an Destreich zu bezahlen hatte, nicht ent; "richten. Im übrigen hatten die Herzoge an diese "Stadt, oder dieselbe an den Herzog, einige An; "sprache, darüber soll das Recht, nach dem 50jähris gen Frieden ergehen". Ein Nachlaß von einem

Jahr, und der geöffnete Rechtsgang, war einer kleinen Stadt Vortheils genug. Aber Bischof Heinrich berrichtete hernach Alles.

- 8. " Vigilius Gradlers Ansprache wird ausgesetzt, "aber deswegen soll der Friede dennoch verbleiben". So lohnt man unruhige Burger, die ihrer Stadt, so sie aufnahm, Fehden ins Land bringen.
- 9. "Was jeder Theil dem andern eingenommen, "das soll er den Frieden aus ungehindert behalten, "es ware denn Sache, daß während der Zeit des "Friedens etwas Anders gütlich angesehen würde. "Nach Ausgang des Friedens soll dieser Vertrag uns "vergriffen senn". Wie schonend wird das eingenoms mene Land abgetreten, ohne es zu nennen, und wie wenn von benden Seiten Einnahme geschehen wäre, da es doch nur auf einer Seite lag. Dann wird die Hossfnung des zwenten Artikels wiederholt genährt.
- Wütern, die sollen in dem Gewalt derer bleiben, die "sie eingenommen, bis zum gütlichen Tag. Würde "auf demselben der Streit ganz anders ausgesprochen, "soll es ben demselben verbleiben. Wollte jemand "seine Ansprache weiter treiben, so soll es nach dem "Nechtsgang des zojährigen Friedens geschehen". Hier tritt man näher, und zeigt wenigstens an, von was Art das Eingenommene sen, aber nicht wo es sich besinde; dann wird die Hossenung eines bessern, gütlichen Austrages wieder rege, und ein kleiner Wink sür den Rechtsgang, aber bende ohne Erfolg, hinzugethan.

- 11. 55 Raub und Mord und Brand sind im Fries 55 den ausgeschlossen". Es sind geschehene Sachen, die nicht zu ändern, die der Krieg mitbringt, und besonders in damaligen Zeiten roher als je mitgebracht hatte.
- 12. "Ein Theil soll des andern Feinde nicht Auf; "enthalt geben in seinem Lande, noch Jemand aus "des Herzogen Landen einen Eidgenossen für fremde "Gerichte ziehen; daß dieses nicht geschehe, sollen die "Herzoge verhüten". Das erste dieser Bedinge ist jedes Friedens Bedürfniß; das zwente eine Vorsorge, so die Sidgenossen ben allen Anlässen nahmen, nicht für andere Gerichte als für ihre eignen gezogen zu werden, die sie kannten und würdigten.
- 13. Die Eidgenossen sollen Niemand zum Burs ger oder Landmann annehmen, so der Herrschaft ges "hort, er wollte dann ben ihnen haushäblich sich nies "derlassen". Dieses war aller fremden Herrschaften alte nicht so unbegründete Klage; so gewohnt, wie ben uns die Furcht vor fremden Gerichten. Aber Sitz und Haushalt reiniget Alles.
- 14. "Mit Winterthur bleibt es ben der geschehes "nen Sidleistung". Es waltete immer ben der Belas gerung, ben dem Stillstand der Wassen, ben diesem Frieden eine Art Milde über Winterthur, die eine Aussnahme in damaligen Zeiten war. Es war ein Stand unter den Sidgenossen, der dessen froh war.
- 15. "Sicher soll man zusammenwandeln, Kauf; "mannschaft und Gewerbe treiben, Leute und Gut "einander unversehrt bewahren. Doch Zoll und Ges "leit vorbehalten". Das ist der Kitt jedes treuges

meinten Friedens, der denfelben in seinen Fugen zu: sammenhalt: Freundlichkeit, womit man einander bes gegnet, mit einander handelt, und jeder die Früchte seines Bodens oder seines Fleißes dem Andern zustheilt.

- 16. "Eben so soll man auch feilen Kauf einander "zugehen lassen". Solches bezieht sich auf Früchte, so die Eidgenossen immer nothig haben.
- den diese weitläusig alle ausgesetzt) "aus den benden "Theilen, und sie unter sich haben könnten, sollen "nach dem Rechtsgang des zojährigen Friedens ent: "schieden, und keine Gewalt je gebraucht wer: "den". Wie oft sind nicht aus einem kleinen Zwist in diesen Zeiten die Wassen gehoben worden, die Pan: ner ausgezogen! Das zu verhüten, bedurfte es der so ausgedehnten Herzählung aller Streitenden, und die Wegweisung zum Recht.
- 18, "Es soll kein Theil dem Andern seine Schloß, "
  Land und Leute einnehmen". So endet man mit einer Vorschrift der Matur.

Dieser Friede ist gegeben Montags vor Frohnleich: nams: Tag, gesiegelt vom Herzog Ludwig, vom Herzog Albrecht für sich, und Herzog Sigmund. Er bez zeuget, daß dieses mit seinem Wissen und Willen vorge: gangen, und verspricht ben Würden und Ehren, denselz ben zu erfüllen. Denselben siegeln auch alle Gesandte der Eidgenossen, und verheißen im Namen ihrer Stände, solchen in allen Punkten getreulich zu beobachten. So siel das Thurgau, ohne große Verwendung, den Eidgenossen zu. So hat eine unbesonnene Spottrede

ben schneller Rache denselben Anlaß gegeben, dieses Land ohne Widerstand zu durchziehen, und so viel Anderes aufgeweckt, bis man es einnehmen konnte. Und auch nach diesem Frieden ruhete die Erbitterung, die zu neuem Kampfe ruft, nicht, bis einst östreichische Krieger mit und neben den Eidgenossen einen, benden Theilen übermächtigen Feind bekriegen mußten, und siegreich aus gemeinsam geführtem Kampfe traten.

In dem gleichen Jahr schrieb Pfalzgraf Ludwig, Berjog in Banern, an die Gidgenoffen einen langen Brief, darinn er fich über den Kaifer Friedrich ernft: lich beschwert, wie er wider gegebene Versicherung in ertheilten Briefen den Seinigen Schaden gethan, der mehr als 300,000 Gulden betrage; darüber habe er fich beschwert und um Erfaß des Schadens angehals ten, der aber nie erfolget. Er habe ihm viele Rechts: wege vorgeschlagen, die jener alle verworfen, und ihn fo ohne Recht und ohne Erfaß gelaffen lange Zeit. Mun fodert er die Gidgenoffen auf, daß fie Richter fenn mochten, zwischen bem Raifer und ihm. nun schon die Geschichte von dem weitern Erfolge nichts meldet, konnte ich diese, den Gidgenoffen an: getragene hohe, wiewohl beschwerliche Ehre, zwischen zwen fo erhabenen Streitenden das Richteramt zu fuh: ren, nicht verschweigen; auch wenn die gange Menße: rung nur eine Bergens : Erleichterung unter Freunden ware, zeigt fie doch die Sitten der Zeit, und der Streitenden Gemuthsart.

Johannes in der Au, Meister deutscher Lande, des Johanniter: Ordens Commenthur zu Wädenschweil, bestätigt das Bürgerrecht, das seine Vorfahren schon

mit der Stadt Zürich errichtet, mit der Weste Wäschenschweil, mit Leut und Gut so dazu gehört, und schwört ben seinem Kreuz, ben diesem Bürgerrecht zu verbleiben, und kein anderes mit der Weste, Land und Leuten anzunehmen. Gegeben am St. Jakobs: Tag, von ihm gesiegelt. Dieses Bürgerrecht, so kurz es ist, hat doch einen großen Werth, verheißt mit der Weste, und was dazu gehört, treu zu senn, ben dem Bürgerrecht zu bleiben auf unbestimmte Zeit, und, was mehr ist, kein Anderes anzunehmen. Hätte das zu seiner Zeit Graf Friedrich von Tockenburg ges leistet, so wäre viel Ungutes erspart worden.

(1462.) So blieben nun die VII Stande überall anerkannte Besiger der Landgrafschaft Thurgau, und keiner der andern Stande, die auch zugezogen waren, machte eine Ansprache daran. Die Stadt Schaffhau: fen allein hatte ben Dießenhofen so viel gethan, daß Die Stande ihr mit Bergnugen die Mitherrschaft über Diegenhofen einraumten. Mur ein einziger Streit entstand in der Zeit, da die Gidgenossen so eintrachtig mit einander maren, daß es felbst der Feind bemertte; und dieser einzige ward auf die annehmlichste Weise von den Gefandten von Bern, Frenburg, Golo: thurn, Biel, Schaffhausen und St. Gallen benge: legt, aus Auftrag ihrer Obrigkeiten. Der Streit war so: Die Stande Uri, Schwyz und Glarus zo: gen über den Wallensee, durch das Sarganser : Land über den Rhein, nahmen Wallenstatt ein und was von den Westen Freudenberg und Mndberg noch übrig mar, und wollten Wallenstatt als eine Zubehorde von der Pfandschaft Wesen, und das Uebrige, als erobert,

Burich, Lugern, Unterwalden und Bug das gegen foderten die gemeinsame Besikung und Beherr: schung dieser Ginnahmen, da Wallenstatt feine Bube: horde von Wefen, und das Uebrige auch nicht diesen dren Standen allein zudienen moge. Der Bermitt: ler gutiger Ausspruch gieng dahin : Wesen mit aller Zubehörde soll den Standen Schwyz und Glarus verbleiben; aber was ob dem Wallensee, somit Wallenstatt, und was von Freudenberg und Mydberg vor: handen an Leut und Gut, foll in die gemeinsame Herrschaft der VII Stande fallen; und die Leute an den bemerkten Orten sollen den VII Orten schwo: Der Spruch ist gegeben den 17. hornung. Die Gesandten alle hatten viere aus ihnen, nämlich einen von Bern, einen von Frenburg, einen von Go: lothurn und einen von Biel (von diesen vier Orten Die erften) erbeten, im Ramen Aller zu fiegeln. Merkwurdig ift, daß in diesem Streit nie vom eide genöffischen Rechte die Rede war. Go gut verstand man sich damals; und diese Erwerbung bahnte ben Weg, die ganze Grafschaft bald hernach zu erhal: ten.

Pfalzgraf Philipp, Ludwigs Bruder oder naher Verswandter, von seinen nahen Feinden gedrängt, soderte in der Zeit Hülfe von den Eidgenossen der VII Stänsde, und diese Hülfe, die man ihm mehr vergönnte als zusührte, wählte sich Hans Waldmann von Züsrich, durch dessen große Gestalt und geschicktes Benehmen verleitet, zu ihrem Führer, so daß er hier den Ansang seiner kriegerischen Thaten, deren er im Verssolg mehrere mit Ruhm verrichtete, die ihm aber

nicht die besten Sitten zuzogen, scheint gemacht zu Der Erfolg des Kriegs war fur den Pfalz: grafen erwunscht, und er hatte das Gewicht eidgenof fischer Bulfe empfunden. Danahen suchte er, nebst Pfalzgraf Ludwig, ben einer neuen Versammlung in Conftanz, in dem Frieden mit Destreich, noch etwas Bortheilhafteres fur die Gidgenoffen zu erzielen; aber es war nicht möglich. Hieben fällt mir auf, daß zwen Jahre vorher, ben einem Zug nach Kempten, den ich aber nicht berührt, Heini Waldmann als Fahndrich mitzog. Dieses zeigt an, daß der größere Waldmann, der dem Pfalzgraf Philipp zuzog, nicht der einzige Burger dieses Geschlechts gewesen, oder der Mame des Mamlichen, wenn es den gleichen angeht, unrecht angegeben worden. Denn wenn hans auch ben Rempten war, so war der Schritt vom Fahndrich (wenn schon auch diese Stelle nicht unbetrachtlich war) bis zum Beerführer, schnell, und feines gewohnten Emporftrebens wurdig \*).

Es mag senn, daß eine alte Freundschaft mit den Städten in Schwaben, die so oft herbengeeilt waren, wenn die Eidgenossen mit einander zersielen, Frieden und Freundschaft wieder herzustellen, eine Hauptur; sache war, mit der Stadt Nothweil ein Bundniß ein:

Die meisten Jahrbücher nennen den Heini denn doch ausdrücklich als (wie es scheint, ältern) Bruder von Hansen,
der zugleich mit demselben 1452 das Bürgerrecht von
Zürich angenommen, und noch (immer als Fähndrich) bey
der Sinnahme von Dießenhosen u. s. f. gedient habe. In
den Burgundischen Kriegen, wo Hans eine so glänzende
Molle gespielt, sindet man den Heini nicht mehr.

zugehen, oder, daß es erwünscht war, von dem thatigen Landgericht daselbst, und den allfälligen Vorfoderungen ledig zu werden, und dieses die Gidgenoffen vermocht ha: be, so weit außer ihren Granzen eine Berbindung einzu: Einmal die Erledigung von diesem Gericht ist gehen. in dem Bundnig begriffen. Ober das Worschweben der Zeiten konnte der Sulfe fur die nachsten 15 Jahre, wie der Bund beschlossen war, mehr Werth gegeben haben; oder es mochte Rothweil eine nahe Roth vor: gestanden haben, weil zuerst von einer Belagerung die Dem sen wie ihm wolle, so wurde den sammtlichen VIII Standen ein Bundniß auf be: meldte Jahre beschloffen. Der Gingang fagt nur von alter Treue, Liebe und Freundschaft, die man gegen einander getragen. Nothweil wird in Absicht der Hulfe zuerst erwähnt; und diese ist von gedoppelter Art. Ginmal, wenn Rothweil belagert, oder von dem Reich gedrängt murbe, dann ziehen die Gidge: noffen der Stadt zu, in ihren eignen Roften. zwote Urt ift, wenn Rothweil zum Krieg fame und um Sulfe bitten wurde, dann follten die Gidgenoffen auch zuziehen; aber Rothweil giebt auf jeden Mann des Monats 1 Gulden Rh. von dem Tage an, wenn der Zuzug in Zurich ankommt. Wenn sie die Mann: schaft nicht mehr brauchten, und den Gold absagten, so sollen sie denselben nach Marchzahl entrichten. Dann verheißt Rothweil, wenn die Gidgenoffen Sulfe bedürfen und erfoderten, in der Stadt Roften zuzu: ziehen, und lettere offen zu halten, so daß sich die Ihrigen darinn halten mogen wider ihre Feinde. Das Uebrige hat die gewohnten Bedinge, wie in gleichen

Bundnissen. Die Gidgenossen behalten sich vor: Das Reich, und ihre Frenheiten und Gerichte; Rothweil: Das Reich, und ihr eigen Hofgericht. Da aber in dem Punkte von fremden Gerichten die Rede ift, so werden damit dieselben alle, und somit auch das zu Rothweil namentlich ausgeschlossen. Rothweil und die Eidgenossen geloben ben mahrer Treue den Bund zu halten, und Rothweil beschwort ihn. Gegeben am Samstag nach St. Beits: Tag. Die Gidgenossen ma: ren denn doch in einer Lage (wiewohl ihnen viel ges lungen war), daß sie inner 15 Jahren Berschiedenes, das geschehen konnte, erforgen mußten; und das Gleis che scheint auch Rothweil befürchtet zu haben. her von Belagerung zuerst gesprochen wird. ziehen die Gidgenoffen in eignen Roften. In übrigen Kriegen ist ihnen Besoldung ausgemacht, und das Biel geset, wenn der Unfang fen, und wie er auf: hore. Und so wird auch das Hofgericht mit den übrigen fremden Gerichten gegen die Gidgenoffen außer Kraft gefett, und behalten fich dieselben, wie fonft in tei: nem Bund, ihre Gerichte vor.

(1463.) Die Jahre des Krieges und der Unrushen, oder gänzliche Beruhigung, mögen die Aebtissinnen verhindert haben, den Vertrag wegen Uebers lassung des Zolles an die Stadt wieder zu erneuern. Aber in diesem Jahre war die Aebtissin immer so aufsmerksam, eine neue Urkunde wegen dieser Neberlassung auszustellen, wo im Wesentlichen gegen der früshern nicht viel Veränderung vorkommt. Hier sinden sich keine besonders mit Bentrag anzusehende Frauen

mehr, wie zuvor. Die Leute, denen Zins abzustats ten ift, haben sich naturlich viel verandert. Ginige hat die Stadt an fich gebracht. " Hingegen was an die Rirchen an Dehl, und an verschiedenen Arten von Besoldungen zu erstatten, ift unverändert geblieben. Men ift, was von dem Boll von Egeri hier ange: führt wird, der in 30 Rotten Fische, von Egeri alle Jahr abgestattet worden; nun aber, da Zurich mit Egeri übereingekommen, daß letteres den Boll bezahlen follte, ist der Rath verpflichtet, fur Die Rots ten Fische der Aebtiffin 2 Pfund Pfenning jahrlich zu bezahlen. Der Brief ist gegeben und von der Aeb: tissin gesiegelt am St. Morigentag. Alles in der Ur: kunde ift von Hoheit und Gnade voll, und fie schreibt felbst den Dank vor, den die Stadt haben sollte. Die Sprache machte Zurich feine Muhe. Denn es gab wieder Unlaffe, wo der Rath auch in hohem Ton mit den Damen fprechen durfte. Und da ben vermehre ter handlung der Boll immer mehr betrug, ließ fich's wohl ein wenig Uebermuth dulden.

(1463.) Ob Ludwig XI. in Frankreich den uns schuldigsten Vertrag, den er jemals gemacht (da er nur den einfachen Bund seines Vaters Carls VII. mit den Eidgenossen mit einem neuen Eingange und Beschluß versehen ließ, und mit dem königlichen Sies gel verwahrte) aus eignem Trieb geschlossen, weil er das Volk der Eidgenossen, als Augenzeuge der Nies derlage, so sie in seinem ehemaligen Heer angerichtet, wohl kannte, oder aber auf Verlangen der letztern, wie sie immer dafür in allen Bündnissen mit Frankreich

angesehen worden, um in größern Hulden ben einem so thätigen König zu stehen, sagt die Geschichte nicht. Uebrigens hat dieses Bündniß, das, wie die vorigen, ungehinderten Zusammenwandel, und keine Feinde des andern durch das Land gehen zu lassen verspricht, hernach den Eidgenossen den nähern Zutritt gegeben, im Verfolg wichtigere und von dem König schlauer ausgedachte Verträge mit ihnen zu machen.

einer Bürgerin, welche Erbin von Caspar von Klinsgenberg war, die Wogten von Ober: und Nieder: Stammheim durch einen vermischten Werth von jähr: lichem Zins, und einem beträchtlichen Leibgeding, das nach ihrem Tode wegfällt. Alles wird vor dem Schultheiß Hans Deri und dem hiesigen Stadtgericht verhandelt, und in einer gedehnten Urkunde ausgeserztigt, die gegeben ist Donnstag nach St. Matthiasz Tag. Diese Erwerbung war zwar an den Gränzen von Thurgau; dennoch aber Zürich gegen seinen übriz gen Besitzungen wohl gelegen. Diese Verkäuserin hatte, neben ihrem Gemahl, noch einen erbetenen Wogt, der ihr von dem Gerichte zugetheilt ward.

Hingegen hat Anna von Bosweil, von Toggweil, des Eberhards von Bosweil Gemahlin, mit Wissen und Willen ihres Gemahls, als ihres rechten Vogts, das Bürgerrecht von Zürich, nur für sich, ohne ihren Gatten, auf 10 Jahre angenommen, mit ihrer eigenthümlichen Veste Freudenfels, die der Stadt offen Haus senn sollte, mit den gewohnten Bedingen. Venm Eintritt zahlt sie, nach der neuen Uebung,

Gulden Rhein., und jährlich zu Steuer 3 solcher Gulden; dann verspricht sie Gehorsam, wenn Jesmand im Streit mit ihr das Necht ben der Stadt Zürich suchen würde, und den Spruch sich gefallen zu lassen, ohne weitere geistliche oder weltliche Gestichte zu bemühen. Sine Gesandtschaft von der Stadt in eignen Angelegenheiten und in ihren Kosten bittet sie sich aus, so oft sie es bedürste. Der Brief ist gesgeben Samstag nach Mathias, zwen Tage nach dem Vorigen, von ihr, und von ihrem Gemahl und Vogt gesiegelt. Das Bemerkungswerthe in dieser Urkunde steht so hervor, daß es keiner weitern Auseinanders sesung bedarf.

Wenige Tage nach dieser Handlung errichtete auch Abt Jos von Stein, und das Convent daselbst, viel: leicht von der erft furglich erfolgten Berbindung der Stadt Stein mit Zurich und Schaffhausen veranlaßt, ein Burgerrecht mit Zurich. Er verspricht, mit den ber Stift jugehörigen Leuten und Gutern daffelbe an: genommen zu haben, für 10 Jahre. Schuk und Schirm ift ihm und ber Stift und ihren Leuten juge: fagt; und wenn die Stift mit der Stadt Stein Streit hatte, tommen fie fur das Richter: Umt in Zurich, und beruhigen sich mit dem Spruch. Da aber die Stift auch Leute und Guter, Rug und Zins außer dem Land habe, und fie den Schuß darüber von de: nen suchen muffe, wo die Sache gelegen ift, so moge sie diesen Schuß mit Wissen und Willen und dem Rath der Stadt Zurich gebrauchen. Auch nimmt die Stift wahrend diesem Burgerrecht mit Zurich kein anderes an. Rame die Stift in Fall, eine Gefandt:

schaft von Zurich sich auszubitten, läßt man auf ihre Rosten sich's gefallen, und sie verspricht, die Ueber: laffenen, Leibes und Gutes halber, ficher und unge: fahrlich wieder zu bringen. Wenn in der Zeit Zurich Wolker in die Stadt Stein legen wollte, follte es ohne der Stift Roften und Schaden geschehen; und wenn lettere etwas verkaufen wurde, das das Wolk nothig hatte, foll fie folches in bem gewohnten Preis geben. Um das Burgerrecht follte die Stift 25 Gulden Rh. und jahrlich zu Steuer 12 folcher Gulden entrichten; damit foll Alles gesteuert und geleistet senn. Geistlichkeit wird vorbehalten. Gegeben auf St. Mat thias: Lag. Mehr als gewohnt find diese Bedinge. Wiel Rücksicht auf des Reichs umliegende Orte, daß fur dortige Gefälle die Stift Rath und Schuß ben Burich suche, und diese Stadt von Allem Wiffenschaft hatte. Die Sorgfalt, wenn Volker in die Stadt Stein gelegt wurden, oder wenn die Stift Streit hatte mit der Stadt, und daß die dort liegenden Bol: ter im Untauf ihrer Bedurfnisse gut gehalten wur: den, ift ebenfalls zu bemerken.

Viel kürzer und unabweichend von den gewohnten Formen ist das Bürgerrecht des Abt Johanns von Hauptweil in der Reichenau, der Insel dieses Namens, von dem untern Bodensee umflossen, der fruchts barsten und anmuthigsten Gegend, die man nur wünzschen kann. Diesem neuen Bürger wird Schutz und Schirm verheißen. Er hingegen verspricht Pflicht und Sehorsam. Aelterer Streite nimmt sich die Stadt nicht an. Wer in dem Streit mit dieser Stift von Zürich Necht verlangt, dem folget sie; verlangt sie

Gesandtschaft, die erhält sie auf ihre Kosten. Zum Einsritt giebt sie 10 Gulden Rh., und alle Jahr auf Weihnacht 6 Gulden. Damit ist Alles gesteuert und abgethan. Sie nimmt auch kein anderes Bürgerrecht an, ohne Wissen von Zürich. Der Brief ist gege: ben auf Dienstag vor St. Catharina. Es war der Bentrag, gerade benm Eintritt, nur gewohnte Sache, wie das Verbot, ein anderes Bürgerrecht anzunehmen. Das eine war Sorge sür die Einkünste, das andere sür die Ruhe.

Einer der aufgebrachtesten Unhanger von Deftreich. der Gidgenoffen harter Feind, war Bilgeri von Beudorf, der, wie oben bemerkt, ben dem versuchten Ue: berfall der Stadt Schaffhausen, ba schon um die Bes dinge der Uebergabe eingetreten war, dieser Stadt fich auffäßig erzeigt hatte. Er wandte fich nun in einem weitlauftigen Schreiben an die Gidgenoffen, flagt über die Fulachen von Lauffen, unfere Burger, daß fie ihm sein Schloß weggenommen, und über Schaffe hausen, daß dieses ihm dieselben in Schut nahm, da fie doch Gewaltthat gegen die Seinigen verübt. Er beruft sich auf Aussprüche, die darüber ergangen, die man aber nicht gehalten, auf faiferliche Befehle, die man nicht befolgt. Go flagt er fich mehr in eis nem langen als verständlichen Briefe. Weil dieser unruhige Mensch noch ofters jum Vorschein kommt, mit Aufreizen und Thatigkeit zu neuen Kriegen, und weil unsere Burger, die Fulachen, der Gegenstand der Klage find, konnte ich den Borfall nicht verschwei: Es ist inzwischen ein Brief vom Raiser an Die gen. Eidgenoffen vorhanden, darinn er über den Spruch

den Gerichten befrent, sich beklagt, den, welchen Heudorf erhalten, wirklich einstellt, und die benden Theile an seinen Hof, gütlich in der Sache zu hanz deln, einladet. Aber von dem Austrag sindet sich nichts. Das mußte die Erbitterung dieses Adelichen immer mehr aufreizen.

Es findet fich in diesem Jahre ein Abschied der Eidgenoffen, worinn einem jedem Stand, der die gleichen Gesinnungen hatte, aufgetragen ift, zu bes stimmten Zeiten ihre Gesandtschaften zuerst ob dem Wald, zu Sarnen, dam in Nid dem Wald, zu Stans, hernach zu Uri, gegenwärtig zu haben, ba: mit fie vor den gandes : Gemeinden an jedem Ort er: scheinen mogen, um sie zu ermahnen, mit den ubri: gen Orten fich zu vereinigen, und die Sache zwischen dem Abt zu St. Gallen und dem Land Appenzell ver: handeln zu laffen, was bishin die zwen Stande nicht zugeben wollten. Da diese Art, die Eintracht in Gefinnung unter den Gidgenoffen ben einigen abwei: chenden Stånden zu erhalten, noch nie so deutlich vor: gekommen ift, wollte ich sie nicht unberührt lassen. Diese Befehle, Gefandte zu schicken an die einen, und hingegen Landes: Gemeinden zu halten in andern Stånden, das man gestattete, find doch wirklich be: merkenswerth.

Es geschah' auch in diesem Jahr, daß die III Waldstätte den Stand Glarus in die Mitbeschüßung der Stadt Rapperschweil aufnahmen, und das gab Anlaß, einen ausführlichen Vertrag der beschüßenden Stände mit ihrer beschüßten Stadt zu errichten, der

mit vieler Mäßigung abgefaßt ist, und der Stadt Rechte und Frenheiten sehr schonend umfaßt. Da bishin das Schicksal dieser Stadt nicht unberührt geblieben, und sie den Unsern zugethan war, konnte ich das Wichtig: ste, das sie betraf, nicht übergehen.

(1465.) Es ist vielleicht ein angenehmes Sitten: Gemählde (das ich lieber zerstreut, als am Ende eines Zeitpunkts gesammelt und gehäuft darstelle), von der genauen Beobachtung der Ordnung ben den Bergnus gungen, so die Gidgenoffen in ihren Zusammenkunften genossen, eine kurze Beschreibung zu machen, die ich aus der Einladung von Zurich zu einem gemeinsamen Zielichießen hernehme. 3 Es soll mit dem Armbrust so geschossen werden, daß alle Gaben von 20, 16, und 14 Gulden, bedeckte Pferde, Ochsen von 12 Gulden, silberne Schaalen von 6 und 4 Gulden, ein goldener Ring von 2 Gulden ausgesetzt find. Der Antheil des Schreibers, der Betrag des Doppels ist Die Große des Kreises, die Weite des bemerkt. Schusses (und daß dieses mit fregem Schweben des Arms, aufrecht, so daß die Sul die Achsel, der Schluffel die Bruft nicht berühre, auf einem Stuhl ohne Unlehne sigend gethan werde). Diese Freude ift auf 3 Tage angelegt, und jum Boraus angezeigt, was an jedem geschehen soll. Diese Belustigung war vermuthlich ben dem frohen Gefühle des Friedens und der Eintracht, mit denen so wichtige Dinge in kurzer Zeit unternommen und ausgeführt worden, angefe: hen, und im besten Wohlvernehmen genoffen wor: den.

(1466.) Die Stadt Schaffhausen, immer mehr gedrängt von dem unruhigen Bilgeri von Heudorf, sandte Abgeordnete von Ort zu Ort, wie der dießiähe rige Abschied sagt, und bat, daß man Gesandte nach Constanz sende, wo der Kaiser selbst einen Tag aus geschrieben hätte. Daß die Abschdung geschehen, daran ist kein Zweisel, aber mehr an dem Erfolg, da nichts Austrägliches zum Vorschein kam. Aber die gegenseitige Erbitterung ruhete desto weniger. Das zeigt sich in den solgenden Ereignissen.

Es hatte Heinrich Effinger, der schon viel Schwes res für das Vaterland erduldet, und viel Gutes gesthan hatte, den Anlaß, von dem Kloster Engelberg, über Wettschweil, Stallison und andere kleine Orte, die Gerichte zu erwerben. Da stand er nicht an, diese Gerichte, wie andere vortreffliche Bürger, nach der eigenen Erwerbung, seinem Vaterlande der Stadt Zürich käuslich zu überlassen. Diese Erwerbung war doppelt angenehm; theils wegen der Nähe, da das Land gertade hinter dem nächsten Verge ben der Stadt liegt, und theils mit dem Frenamt in seinem Thale zusams menstoßt, das an Fruchtbarkeit dem andern nichts nachgiebt.

Wie getreu die Eidgenossen damals an einander waren, und von dem noch in frischem Angedenken gebliebenen einheimischen Kriege her sorgfältig allen Mißverstand schon im ersten Keim vermieden, und die Eintracht, die sie in diesen Zeiten so nothig hatten, zu unterhalten trachteten, ist noch ein Beweis in den Abschieden enthalten; da nämlich verabredet ward: Es sollten zwener Stände Gesandte nach Zürich gehen,

um die Stadt von dem Unrecht, das sie einem bes nannten Angehörigen der Eidgenossen gethan, abzus nehmen. Wenn dies schon einen Fehler meiner Varterstadt anzeigen sollte (der aber weder benannt, noch vertheidiget ist), so macht mir doch die Art, einander zurechtzuweisen, ein Vergnügen, das ich nicht verhalten kann. So weit mußte die Vertraulichkeit geschen, wenn man, im Innern vereint, gegen Neußere sich stärken will.

(1467.) Da die Stadt Winterthur einsah, daß sie in ihrer bisherigen Lage kaum bleiben konnte, son: dern entweder den Gidgenoffen fich ergeben, oder einen einsmaligen Ueberfall zu erwarten hatte, und fie da; neben betrachtet, wie viel fie in dem letten Zurich? Kriege (da ben dem ersten Versuche des Friedens aller Aldel, der sonst in Zurich war, dort mit den kostba: ren Führern fich aufhielt und Bieles von der Stadt mit großem Aufwand geleiftet werden mußte), gelitten hatte, foderte fie an Bergog Sigmund einen Erfaß dieser großen fur bas Baus Destreich getragenen Un. fosten. Aber da diefer Furst felbst im Gedrange mar, und eher Geld bedurfte, als bezahlen konnte, fand er den besten Ausweg, wenn die Stadt fich an Bu: rich, von deffen Landen fie schon umzingelt sen, erges ben wurde, und lettrer wurde gern ein Billiges ents richten, daraus jener Kosten: Exfat entnommen, und er, herzog, auch noch jum Theil befriedigt werden Diesen Vorschlag ließ sich die Stadt Win: terthur gefallen, und Zurich, das nach diefer Erwer: bung auch nicht unbegierig war (was die Matur der

Lage schon zu fodern schien), und ben allen vorigen Schritten der Eidgenoffen gegen Winterthur in Gors gen stand, ließ sich diese Auskunft auch wohl gefal: Danahen entstanden zwen Urkunden; eine von dem Berzog, da er der Stadt Zurich die Stadt Win: terthur übergiebt, um 10,000 Gulben Rh., mit dem ausgedrückten hohen Willen, daß der Stadt Winters thur von diesem Betrag 8000 Gulden Ich. an ihren Rosten : Ersaß zukomme, die übrigen 2000 Gulden Mh. aber ihm, Herzog, zudienen follten; Alles auf Wiederlosung beschlossen, wo am Ende ber Herzog fenerlich anbedingt, Zurich zu Gemuthe führt, und sich vorbehalt: Daß die Stadt Winterthur ben al: len ihren Frenheiten, so dieselbe von Kaisern und Königen erhalten, ganzlich verbleiben foll. In der zwenten Urkunde versichert Zurich, die Stadt Win; terthur von dem Herzog Sigmund erhalten, und die Summe der 10,000 Gulden entrichtet zu haben; ver: sichert daneben den Bergog, die Stadt Winterthur ben allen ihren erhaltenen Frenheiten ungefrankt verbleiben zu laffen. Go erhielt Zurich das von der Grafschaft Knburg von allen Seiten umgebene Winterthur, das in einem schönen Thale von fruchtbaren Rebhügeln umgeben, durch Fleiß, handelschaft, Kunft und Wiffenschaften bluhend ward, und bendes der Stadt, die folches auf diese Urt erhalten, und sich selbst Ehre machte. Auch ruhete die Stadt Winterthur nicht, bis sie von dem haus Deffreich in spateren Zeiten die Berficherung erhielt, die Wiederlofung nimmermehr ju fordern.

Wer mit Erstaunen bedenkt, mas in diesem über

ein Jahrzehend noch angestiegenen halben Jahrhun: dert für Lander unsere Stadt kauflich an sich gebracht, und die Begierde nach Mehrerm; was fur einen lange wierigen, kostbaren Krieg sie geführt; den Unterhalt so vieler Fremden, die, während demfelben, sich dort aufhielten, und der Beerführer, die immer viele Darlehn forderten; wie viele Eidgenössische, oft vereitelte, und nur selten fruchtbare Tagleiftungen gehalten murden, die Monatlangen Reisen unferer Abgefandten an den kaiserlichen Hof und an den Murnberger: Reichstag, die lange Belagerung, den wenigen Zufluß von dem verbunde: ten Machtigen — was das Alles für Summen gefo: stet, der wird sich verwundern, woher Zurich in dem beengten Zeitraum so viel aufbringen mogen, ohne daß jemals ein aufsteigendes Migvergnugen öffentliche Unruhe erregt hatte. Frenlich hatte die Stadt, feit den altesten Zeiten her, von allen Burgern jahrlich eine Steuer erhoben, die mit denen von den angenom: menen adelichen Burgern bezogenen und von den Bur: gerrechten der Stifte erhaltenen, ein Betrachtliches mag ausgeworfen haben, deffen nicht zu gedenken, mas Die übrigen Gefälle zu Stadt und Land einbrachten. Daneben war man nunmehr bedacht (was wenigstens keine fruhern Spuren zeigen), auch von dem Land eine Steuer aufzunehmen. Und da war nirgends Ungu: friedenheit zu verspuren, außer in Wabenschweil und Richtenschweil. Diese sagten: Sie senen bem Orden des Hauses Wädenschweil unterworfen; nur thun sie Kriegsdienste mit Zurich; dazu senen sie einzig ver: bunden, aber Steuern betreffen fie nicht. Umfonst. belehrte man die Widerstehenden mit Urkunden, mit

hergebrachter, und im letten Frieden bestätigter Res Man fandte ihnen einen der weisesten Staatsmanner, Heinrich Schwend, mit einem fleinen Begleit von 40 Mann zu; aber auch dieser angese= hene beliebte Mann konnte nichts ausrichten, und berichtete die eigne ausgestandene Gefahr. Da sandte man 500 Krieger mit einem Hauptmann dahin. Die Schuldigen zogen fich in das Gebiet, wo fie Sulfe gesucht hatten, und Schwyz zog mit 500 Mann in die March. Da eilten die Gesandten von Zug und Glarus, und bald von allen andern Orten, die noch innstehende Ziehung der Waffen zu verhindern, und diese leiteten die Sache mit erhaltener allgemeiner Bus stimmung so ein, daß der Rath von Bern, mit Bu: jug einiger eidgenöffischer Gefandten, darüber abspres chen sollte. Der Spruch fiel dahin aus, daß die Gemeinden Wadenschweil und Richtenschweil 4 Jahre lang die Steuern entrichten sollen, so wie sie angeses hen werden; dann follten fie die Stadt Zurich demu: thig bitten, daß fie die verdiente Strafe ihnen nach: laffen mochte, und daben verheißen, daß fie ihr funf: tig gehorsam senn wollten, ba sich die Stadt nach lan: gem Weigern entschlossen habe, alle wohlverdiente Strafe und zu fordernden Untoften diefen Ungehörigen nachzulaffen und zu schenken. Im übrigen foll es ben den Wertragen, so Zurich mit den Gidgenoffen und andern Behörden darum errichtet, ganglich verbleiben. Gegeben den 4. Brachmonat 1468. Gesiegelt von Bern und den eidgenöffischen Gefandten die zugezogen waren. Da diefer Widerstand in dem Jahr vorher angefangen, fo habe ich bis zur Bollendung der Geschichte alles in dieses Jahr eingetragen, wenn schon erst im folgenden Jahr die Sache zum Ende gebracht worden. Der Spruch war annehmlich und gerecht; aber dieser unselige Widerstand brach in neuern Zeiten wieder aus, und machte eine natürliche Benhülfe, die dem Schuße der Obrigkeit in Zeiten der Bedürf; niß entgegen gehen sollte, schwer in der Ausübung. Das Stillschweigen des Ordens ist eben so merkwürzdig, als der Auszug von Schwzz, dessen mit Klug; heit nicht weiter gedacht ward.

So sehr man geeilet hatte, und glücklich war, diesen innern Zwist, woben schon die Wassen von ferne glänzten, mit Güte benzulegen, so nothig war es, den innern Frieden zu befestigen, weil die äußern Feinde nicht ruheten. Ob der Herzog Sigmund den ersten Antrieb gab, das ich kaum glaube, oder ob der, von dem letzten Krieg her gegen die Sidgenossen und ihre Verbündeten und überall gegen die Städte erbitzterte Adel aus sich, ohne andern Trieb, nach eigner Verwegenheit handelte? Einmal der Adel im Elsaß und in Schwaben ruhete nicht, bald Schaffhausen, bald Mühlhausen mit Ansällen zu bedrohen, so daß, des 15jährigen seperlichen Friedens ungeachtet, ein neuer Krieg mit Oestreich unverweidlich schien.

Der erste Anfall geschah' gegen Mullhausen, eine angesehene Stadt mitten im Elsaß, die lange schon ihren eignen Bestand und Verfassung, mildere Sitzten, und durch Fleiß und Thätigkeit einen bescheidenen Wohlstand genoß, den der Adel umher mit neidischen Augen und mit gespannter Leidenschaft ansah. Wenn es keine zum Voraus angestellte Sache war, daß ein

fremder Bursche an seinen Meister eine kleine Summe foderte, auf Berweigern ben dem Burgermeifter ans suchte, und auf dessen nicht so freundliches Begegnen die Stadt unzufrieden verließ, so war es wenigstens von den Aldelichen eingeleitet, daß er einen Absage: brief der Stadt schrieb, die kleine Summe, die man ihm nachfandte, nicht annehmen wollte, und seine Unsprache einem Adelichen im Elsaß käuflich überließ, und daß dieser die Summe mit Kosten und Schaden übertrieben foderte. Dem neuen Unsprecher schrieb man gelaffen zu: Man habe dem erften Forderer feine ganze Unsprache zugesandt, und er habe sie nicht an: nehmen wollen; Ihm sen man nichts schuldig. dieses hin sandte der von Regisheim, der schone Kan: fer dieser Ansprache, einen Absagebrief der unschul: digen Stadt zu, und noch andere seines Gelichters, nach damaliger herrlicher Gewohnheit, thaten desgleis chen, ja die von hoherer Gewalt nahmen felbst Uns theil, und belagerten Muhlhausen. Co gieng man mit einer Stadt um, die nichts verschuldet hatte. In dieser gefährlichen Lage mandte dieselbe fich an Bern, Frenburg und Golothurn; fen es, daß fie von der Belagerung von Laufenburg her diefe Stadte fannte, oder wußte, daß fie gern hulfreiche Sand boten, und machte ein Bundniß auf 15 Jahre mit ihnen; ja fie vermochte auch die andern Eidgenoffen, sich der Sache anzunehmen. Da gab der Abel im Elfaß der Stadt Mublhaufen einen Spottnamen, der mit dem gezuche tigten Wig von Konstanz übereinstimmte, und daraus abgezogen mar. Als das Bern vernahm, machte es sich auf, einen Zug ins Elfaß zu thun; und da

es benselben mit Solothurn schon unternommen, tras ten bende Bischofe von Basel und Constanz, wie oft, ihrer Wurde gemäß, in das Mittel, und schrieben, mit anerkanntem Stillstand der Waffen, einen gutli: chen Tag auf Michaelis aus, nach Bafel. Die Gid: genoffen folgten diefem Ruf. Aber der unruhige Adel konnte so wenig sich hinterhalten, daß er, wahrend dieser Handlung zu Basel, Mublhausen an Reben und Fruchten um die Stadt herum beschädigte. das die Gefandten der Sidgenossen vernommen, eilten fie nach hause, die Schande und Schaden zu rachen. Dennoch ward dem fehlbaren Abel mit den fraftigsten Worstellungen so weit zugesett, daß er zu einem von Meuem angesehenen Stillstand der Waffen Sand biete, was er versprach, bis auf Oftern des folgenden Jah: res, aber kaum ohne Beeintrachtigung von ihm ge: halten wurde.

In diesem Jahre kaufte die Stadt Zürich von einem Bürger die alte Weste Negensperg, und die Dörser Regenstorf und andere, die vor altem schon zu dieser Burg gehört hatten. Aber ein unruhiger Neis cher damaliger Zeit, Rudi Mötteli, dessen Vermögen zum Sprüchwort, wie nachher durch seine vielen thöz richten Unternehmungen und Streite zu Nichts gewors den, hatte auch Lust zu diesem Kauf, und machte unsere Stadt mit vielen Streitsachen, die er darüber mit seiner gewohnten Frechheit bis auf das Aeußerste trieb, so viele Mühe, daß erst 1470 der letzte Streit, nach einem Anlaßbriese, durch die V Orte, Bern, Uri, Schwyz, Zug und Glarus, oder vielmehr durch ihre Gessandten, somit die unbegründetesse Ansprache vermittelst

eines Spruchs entschieden worden. Wer gern über: triebenen Streit durch alle Jrrwege verfolgt, der konnte seine Lust mit Durchgehung vieler dahin dienen: der Urkunden büßen, und daraus mit einmal alle Schleichwege der frevelnden Ungerechtigkeit kennen lernen.

8

Da nun der Adel keine Ruhe hatte, und der Stadt Muhlhausen, wie ihren Umgebungen, immer mehr Schaden geschah, legten Bern, Frenburg und Solothurn, jeder Stand eine Besagung von 100 Mann dahin. Da sammelte Thuring von Hallweil, der Zurich nicht unbekannt war, ein Heer von 5000 Mann; mit dem zog er gegen Muhlhausen. Die in der Stadt ruheten nicht, machten einen Ausfall, beschädigten das Heer, und litten auch daben. Da man aber wahrnahm, daß mehr noch, als nur der übermuthige Adel, im Spiel war, daß Destreich felbst der Sache sich annahm, und Hallweil, ihr Beerführer, fo furchtbar im Felde stand, suchten die dren Stånde theils fich zu verstärken, theils ihre Gid: genoffen jum Bujug mit Beforderung ju ermahnen, und sandten Destreich ihre Absagebriefe. Bern selbst jog mit 1000 Mann aus, und die Gidgenoffen zoger: ten nicht, mit ihren Pannern zuzuziehen. Auf dem Marsch unterließen sie nicht, die feindlichen Stabte, Schlöffer und Dorfer mit Brand, Plunderung und Berftorung heimzusuchen; und da fie fich mit den Bole fern der III Stande vereinigt hatten, ward dieses graufame Recht des Krieges, das alle Zeiten kannten, an mehreren Orten und an ihren unschuldigen Ginwoh: nern unerbittlicher ausgeubt, und ein großer Raub

gesammelt. Da aber die Feinde sich oft verlauten lassen, daß die Eidgenossen doch immer auswichen im offenen Felde zu erscheinen, und nur in Orten, wo fie ihre Verforger hatten, erschienen, zogen fie auf eine große Cbene von weiter Ausbreitung. Man hieß diese geräumige Gegend das Ochsenfeld. Da stellten fie ihre Panner in einen Kreis, daß fie von ferne fo wie ihre Waffen glanzten, und erwarteten da den Feind, der aber den Kampf auf diesem weiten fregen Felde nicht bestehen wollte. Won da zogen sie, da Muhle hausen für alle Unfalle genugsam verwahrt war, mit ihrer Beute wieder nach Sause. Go hatten fie den vermegnen Adel in feinen Befigungen gezüchtigt, und Deftreich, das diesen Uebermuth entweder felbst auf: gereizt, oder demselben doch zugesehen hat, ohne zu verwehren, wie es der Friede doppelt erfodert hatte, ihre nie genug erkannte Starke fühlen laffen.

Weiter oben im Lande hatte Vilgeri von Heudorf, der härteste Feind der Eidgenossen, und der besonders Schafshausen, das er vor einigen Jahren schon gern für Destreich eingenommen hätte, äußerst gram war, nie unterlassen, Schafshausen zu kränken, und (weil dasselbe die nahen Besitzer des Schlosses Laussen, die Fulachen, unsere Bürger, begünstigte) mit allem, was er nur ersinnen konnte, sogar mit Ucht und Abersacht, zu verfolgen. Besonders stellte Heudorf dem Burgermeister am Stad, einem nahen Verwandten der Fulache, immer nach, nahm ihn gefangen, und erhielt für dessen Entledigung 1800 Gulden. Zuerst wollten die Eidgenossen, nachdem sie diesen Tros vers nommen, geraden Wegs ins Hegau ziehen. Allein

es ward mit vieler Mühe ein Tag gesetzt auf Consstanz. Da ward Heudorf durch einen Spruch verfällt: Er sollte dem Burgermeister am Stad das Lösegeld von 1800 Gulden wieder zurückstellen. Aber es gesschahe nicht.

Da das Bedrangniß gegen Schaffhausen immer zunahm, und daben seinen Burgern und denen von Fulach zugleich Hartes widerfuhr, und Zurich auch Dieses Betragen immer mehrere Dube machte, so gab die nahe Gefahr, und die Bundespflicht, und der Schuß, den man Burgern schuldig war, der Sache ein großes Gewicht. Da man kaum aus dem Krieg für Muhlhausen zurückkam, und Zurich, das schon eine Befatung nach Schaffhausen gelegt hatte (beren Felir Reller, der nachher als ein Beld fich zeigte, vorstand), so beredete man die Eidgenoffen, die durch den zunehmenden Ueberdrang auch aufgebracht maren, Destreich in seinen eignen Besitzungen anzugreifen, und die Belagerung von Waldshut vorzunehmen. Zu dem Ende ordnete Zurich 1500 Mann, die unter dem Hauptmann Eberhard Dettifen auszogen; und die Eidgenoffen brachen mit ihren Pannern eben fo aus: geruftet nach. Die war die Gintracht, mit ber man einander in diefen Zeiten begegnete, fo treu, fo uber: einstimmend, fo zutreffend gewesen. Die Zahl der vereinigten Eidgenoffen belief sich auf 15,000 Mann, eine furchtbare Zahl gegen eine kleine Stadt. Bern hatte schon lange vorher den Weg nach Laufenburg gefunden, und erschien jett, wie die übrigen Gidges noffen, in farter Zahl. Die große Buchfe, ein Feuers schlund von ausgezeichneter Machtigkeit, ward von

Burich mit eigner Unftalt dahin gebracht; aber nach einem Bericht des Vorstehers des Juzugs mangeite es bald an Kriegsvorrath, und die Gidgenoffen waren überhaupt nie fart in Belagerungen; meiftens gefcha: hen sie langsam, und ohne Ziel. Und diese dauerte schon 6 ganze Wochen, frenlich ohne harte Gefechte, da die Belagerten in ihren Ueberfallen, auch ben Macht, fertige Krieger und tapfern Widerstand fan: den, den sie nicht aushielten. Unser Reller, der in Schaffhausen war, blieb also nicht mußig, jog von da aus, fiel auf den Schwarzwald, bis an den Ort, wo der Feind sich verschanzt hatte, griff die Schanze. an, und gewann fie, foberte dann von dem Stift St. Blassen 300 Gulben Brandschakung, und zog sich wieder nach Schaffhausen zurück. Dem Adel, der sich verwunderte, daß den Gidgenossen so Wieles gelang, fagte ein weifer, alter Befehlshaber in der Stadt Waldshut: "Waret ihr fo treu, fo redlich und tapfer, wie die Gidgenoffen für fich und gegen einander find, so wurde es Guch auch gelingen . Da es um einen Sturm gegen Waldshut zu thun war, und man die letten Krafte gegen den harten Wider: stand versuchen wollte, erschienen die Rathe des fo ruhmlich bekannten Friedensstifters, Pfalzgrafen End: wigs am Rhein, der Bischof von Bafel, der Mark. graf von Sochberg, die Gesandten von Basel und bon Murnberg, und redeten jum Frieden mit vorlaus figen Berficherungen eines Entgegengehens in Bielem. Da entstand (fo schrieben unfere Buhrer) ein bruder: licher nicht unedler Streit unter ben Gibgenoffen. Bern wollte nicht ausgezogen senn um Geld, sondern

Städte und Länder zu erobern, da man jest beträchts liche Entschädigung anbot. Allein man stellte ihm vor: Es könnte leicht die Stadt noch mehr besest, und die Kraft des Widerstandes größer werden. Dann habe man in kurzer Zeit viel Land und Leute gewonnen und viel Glück gehabt, u. s. f. diese und andere Vorstellungen vermochten, daß man allgemein sich entschloß, den vorgetragenen Bedingen Gehör zu ges ben. Und so wurde nach getroffenen Unterhandlungen der Friede von Waldshut beschlossen.

Im Eingange desselben sind die benden Theile ges nannt: Herzog Sigmund von Destreich, und die VIII Stände der Eidgenossenschaft, mit Frendurg und So; sothurn, Stadt St. Gallen und Appenzell. Dann werden die Beeinträchtigungen so gegen einander zu Mühlhausen, zu Schaffhausen und zu Waldshut ges schehen, angeführt; besonders was der Adel hie und da Schädliches gethan habe. Darauf solgen die Punkte.

nung des von Heudorf an Schaffhausen und an die von Fulach abzutragen und die Stadt und die von Fulach unklagbar zu machen; dann die letztern der Acht und Aberacht zu entlassen und die Briefe darüber ohne ihren Kosten ihnen zuzustellen. Niemand soll so etwas wider Schaffhausen und die von Fulach unz terfangen". So wird die ganze Last des Heudorfs anerkannt, und selbst abzutragen übernommen. Wer zweiselt nun noch daran, aus wessen Trieb das Alles geschah?

2. "Bezahlt der Herzog die 1800 Gulden Rh.,

Die für den Bürgermeister am Stad erlegt worden, min angesetztem Ziele". Das ist des vorigen noch mehr Beweis.

3. "Will der Herzog die Seinen von Mühlhaus sen ben ihren Frenheiten, Gewohnheiten, Jahrmarksten, Gewerben, seilem Rauf u. s. f. bleiben lassen. Mögen sie den Herzog, und er die Stadt, wegen Kos sten und Schaden, der Ansprache nicht erlassen, sollen sie das Recht brauchen vor dem Markgrasen Kudolph. Auch wolle der Herzog den Seinen nicht verbieten, die Märkte zu Mühlhausen zu gebrauchen". Dieser Punkt betrifft nur die Stadt Mühlhausen, die er die Seine nennt. Im übrigen wird Alles bestätigt, was sie von Frenheiten erhalten, da er ihre Märkte und Gewerbe auch wieder fren macht, und sie daran nicht mehr verhindern wolle.

4. 3 Herzog Sigmund bezählt in Einem Termin , 15,000 Gulden Rh. Würde das Geld in der anz beraumten Zeit nicht bezahlt, so sollen Waldshut und die Angehörigen im Schwarzwald, wenn sie von den Eidgenossen, nach ausgelausenem Ziel, ermahnt werden mit Voten oder Briefen, einen Monat nach der Mahnung die Ihrigen, und ihnen gehörsam sein, wie sie es dem Herzog zu senn geschworen haben. So versichert er auch, darüber einen eigenen Brief zu geben, wenn die Vezahlung nicht ersolge". Doch hat auch diese Versicherung ihre Grade. Nach dem verlossenen Ziel sodert man die Angehörigen des Herzogs auf; aber erst einen Monat nach der Forderung werden sie gehorsam, So ist noch ein Monat dem Ziel hinzugethan.

- 5. "Will der Herzog ben dem Papst und ben dem "Kaiser Alles gut machen, was über die Eidgenossen "Widriges verhängt worden; vom Papste den Bann, "vom Kaiser die Acht". So wurde Alles beruhigt, und es scheint dem Herzog Ernst mit dem Vermeiden aller Neckerenen gewesen zu senn.
- 6. "Was einzelne Städte oder Personen gegen "einander anzusprechen hätten, darüber will Herzog "Ludwig, der Pfalzgraf, einen gütlichen Tag seken, "daß dann Alles ausgetragen werde". Dieses ist eine vortreffliche Anstalt, Alles zu beruhigen und außer Klag zu seken, was in dem Friedensvertrag nicht Alles mit begriffen werden konnte, und doch zu erörtern nöcthig war. Und nur der Name des Herzogs Ludwig gab schon Muth und Hoffnung genug.
- 7. "Gefälle, so eidgenössische Klöster in Destreich, "oder Destreichische in der Schweiz zu beziehen haben, "sollen richtig abgeführt werden". Gerechtigkeit ver: bindet sich mit der religiösen Gesinnung, dieses treuzu erstatten.
- 8. "Alles Ungute gegen einander bleibt abgethan, und hingegen frenes Zusammenwandeln geäufnet". Dieses allein ist hinlanglich, die Gemuther in freunds liche gefällige Stimmung zu bringen.
- 9. "Die Gefangenen sollen auf Urphede mit maz " sigem Abtrag entlassen werden". Auch das ist erwünschte Kraft des Friedens, daß ein jeder, billig entlassen, wieder in seine Heimath zurückkehrt, der vorher übel gehalten senn konnte; vielleicht es auch nicht war.

Das ist der Friede, den der Herzog ben Ehren

und Würden, die eidgenössischen Gesandten ben den Eiden, so sie ihren Obrigkeiten geschworen haben, treulich zu halten versichern. Derselbe ist gegeben Samstags nach St. Bartholomäus: Tag; gestegelt von dem Herzog, und mit dem Einstegel der Städte und Länder.

Die Versicherung der 10,000 Gulben Rh. noch kräftiger zu machen, damit es nicht wie mit den 11,000 Gulden wegen Lauffenburg ergehe, gab der Berzog Sigmund noch eine eigene Urfunde, darinn er be: Es habe der Magistrat zu Waldshut und zeugt: die Vorgesehten des Schwarzwalds auf seinen Befehl geschworen, wenn um anberaumtes Biel die Gum: me der 10,000 Gulden nicht bezahlt ware, und fie von den Sidgenoffen ermahnt murden, fie der Giden, fo sie dem Hause Destreich geschworen, entlassen, und fürohin den Gidgenossen gehorfam senn wollen. Der Brief ist gegeben Samstags nach Bartholomaus, und gestegelt von dem Herzog. Dieses bezieht sich auf Art. IV. des Friedens, und ist eine eigens ausgespro: chene Pfandschaft der Summe, von den Angehörigen des Herzogs ausgesprochen.

So verzagte der Herzog bennahe, die übrigen Länder in der Nähe der Eidgenossen zu behalten, und das gab ihm wenige Zeit hernach den schweren Gestanken ein, der jene zu den gewagtesten Kriegen brachte. Damals gedachte Herzog Sigmund nicht, daß dies das Ende aller Feindschaft mit den Eidgenossen senn müßte, wenn seine eignen Leute mit denselben gegen einen Uebermüthigen streiten würden. So viel Unglaubliches bringt die Zeit hervor.

In diesem Jahr sindet sich eine vortreffliche Verorde nung in den Abschieden über die Annahme fremder Bürs ger und Landleute; da von dem schädlichen Einstuß, besonders wenn sie reich und unruhig wären, man schon genug und belehrende Venspiele hatte. Deswegen die Eidgenossen sich zu ewigen Zeiten entschließen sollten:

- 1. Keine fremden Burger oder Burgerinnen, oder Landleute anzunehmen, es ware denn, daß sie in einer Stadt haushäblich sißen wollten; doch sollte man sich immer erkundigen, ob es fromme und redliche Leute sepen.
- 2. Auch besondere Personen in der Eidgenossens schaft sollen sich keiner fremden Ansprache annehmen, oder sie erkaufen, sondern sich dessen enthalten.
- 3. Wenn solche angenommene Bürger wieder wegs ziehen würden, so soll das Bürgerrecht abgethan senn, und man sich-ihrer weiter nichts annehmen.
- 4. Soll man übereinkommen, den jest noch bes stehenden und angenommenen Bürgern oder Bürgerin; nen oder Landleuten jest anzusagen, daß man ihrer als ten Ansprachen sich nichts annehme.
- 5. Es soll auch den Bürgern oder Landleuten, die in der Eidgenossenschaft sißen, wenn ihnen neue Streite vorsielen, oder vorgefallen wären, ehe sie mit Weib und Gut in die Eidgenossenschaft gezogen, angezeigt werden, daß man sich ihrer Sachen gar nicht annehme. Zöge ein solcher in eine Stadt, oder auf das Land, was ihm dann Neues vorsiele, darin wolle man ihm helsen.

Das war ein Gutachten, ben Obrigkeiten vorzules gen, und es wäre zu wünschen gewesen, man hatte es angenommen, und wäre daben verblieben; auch unsere Stadt hatte daben gewonnen. Aber der Reische, Angesehene, Beredte konnte unterweilen blenden und einnehmen, daß man das nicht gewahr wurde, oder werden wollte, was unter dem schönen Aeußern verborgen war. Kaum fand sich ein Stand, der nicht in diesem Falle begriffen war.

Abt Ulrich, der thatigste und schlaueste Abt von St. Gallen, hatte in dem Jahre das Glück, die ganze Grafschaft Tockenburg von Herrn Petermann von Naron käuflich an sein Stift zu bringen; damit vermehrte er seine Land und Leute um ein Beträchtlisches, und hiemit auch sein Ansehen und Macht. Aber wie viel Mißvergnügen bereitete das nicht vielen Stänzden, und auch der Stift selbst bis in die fernste Zustunft zu! Der Abt mußte sich auch in einer Urkunde wegen dem Landrecht mit Schwyz und Glarus gegen die zwen Stände besonders entscheiden.

Um diese Zeit starb der Bischof Heinrich von Hermen, Bischof zu Constanz, der bereitwilligste Friesdensstifter, der schon den alten Herzog Friedrich mit unserer Stadt zu verschiedenen Malen verschnte; der im Krieg mit den Eidgenossen nicht allemal glücklich, aber doch treu und redlich sich verwandte; der in dem Frieden mit Destreich seine Bemühung nicht ohne Frucht und unverdrossen leistete. Er behielt sich immer noch eine andere gütliche Handlung vor, ben deren bende Theile sich verpslichten mußten zu erscheinen, die aber nicht ihren gehörigen Fortgang hatte. Eine gute vortressliche Gesinnung war ben ihm mit viel Klugheit und einnehmender Beredtsamkeit vereint.

(1469.) Mit seinem würdigen Nachfolger mach; ten die Eidgenossen von allen VIII Ständen ein Bünd; niß. Der Eingang beruft sich auf alte Treue, Liebe und Freundschaft, so die Vorsahren gegen einander getragen, und auf die schweren Zeiten und Läuse, die man vorsehen könne.

1. "Sollte der Bischof mit seinen Städten, Schlös:
" sern, Land und Leuten den Eidgenossen und ihren
" Berbündeten keinen Schaden thun, noch Andere
" thun lassen; das sollen die Eidgenossen gegen den
" Bischof auch beobachten". Die Städte und Län:
der des Bischofs waren zum Theil den östreichischen
Städten nahe; daß nie denen ein Unfall geschähe, war
den Eidgenossen erwünscht, und, daß sie das Gegen:
recht einräumten, ganz billig.

2. 55 Solle der Bischof die Stadt Kaiserstuhl,
wwo die Eidgenossen, so Baden beherrschten, die ho:
hen Rechte hatten, denselben zu allen ihren Nothen
aufthun, und sie dadurch und darein ziehen lassen,
und ihnen frenen Kauf geben, darinn zu wohnen,
und dadurch zu wandeln gestatten. Diese Stadt,
die den östreichischen Rheinstädten nahe liegt, be:
durfte wohl einen eignen Artikel. Da konnte man
ihnen nahen, und ihnen Schaden thun.

J. Die Eidgenossen sollen darinn seyn und das durch ziehen, aber ohne Schaden des Bischofs; und wer ihn dringen wollte von seinen Städten, Schlößern, Land und Leuten, da sollen die Eidgenossen den Bischof schüßen und schirmen, in des lektern Kosten, nach ihrem Vermögen". Hier wird dem Bischof Hüsse zuzesagt in seinen Kosten. Er giebt

keine. Es war ihnen genug, von seinen Landen her den Rücken fren zu wissen, und zum Gebrauch seine Städte offen zu haben. Die Hülfe geschieht in des Bischofs Kosten.

- 4. "Wenn jemand von des Bischofs Leuten einen Eidgenossen oder mehrere, von verschiedenen oder "einem Ort schädigte, soll man den oder die Thåter "unverzogen strafen. Die Eidgenossen verheißen auch "da das Gegenrecht". Die Natur soderte das schon; aber weil man viel von ihr abirrte, so läßt man ihre Vorschrift hier eintreten.
- 5. "Die etwa gegen einander streitenden bischöfli: "chen Diener oder Angehörigen gegen die Eidgenos: "sen, und diese gegen jene, sollen das Gericht des "Beklagten besuchen". Das auch die Natur gebie: set, und alle Bundnisse enthalten.
- 6. "Ben den Streiten des Bischofs mit den Gidgenossen oder eines Orts gegen den Bischof, sollen auf Erz bodern inner 14 Tagen von jedem Theil zwen gez wählte Richter zu Baden zusammen kommen; ehrz bare Männer, die sollten sprechen in der Minne, oder mit dem Nechten. Theilten sie sich in ihren Sprüchen, so sollten sie ben ihren Siden einen Gez meinen Mann, aus des Bischofs oder der Stände "Räthen, wählen, der schwört, die Sache mit den "Vieren auszusprechen. Daben soll es bleiben". Dieser Rechtsgang ist den Bündnissen allen gemäß, die wir dies dahin durchgegangen haben.
- 7. "Der Bischof behålt sich vor, die Geistlich: "keit und seine geistlichen Gerichte; die Eidgenossen

170 Jakob Schwarzmaurer und Heinrich Röust,

"ihre Frenheiten, Gewohnheiten und die ältern Bunds misse". Was der Bischof vorbehält, ist natürlich; und die Eidgenossen, sobald sie von andern Gerichten hören, als von den ihrigen, behalten sie entweder diese letztern selbst und die Frenheiten vor, vermittelst deren sie keine andern erkennen.

Bende Theile versprechen sich, der eine ben Fürst: lichen, die andern ben guten Treuen, alles Vorstes hende redlich zu halten. Gegeben Montags nach Licht: meß, gesiegelt von dem Bischof und den Ständen. Dieses Bündniß, das mit vieler Einfachheit, ohne die Dehnung der gewohnten Urkunden abgefaßt ist, hat mehr vom Bürgerrecht, als von Bündnissen. Aber man sieht ihm an, daß man etwas Trübes auf das Vaterland damals anrücken sah.

Die Geschichte sagt von einem Brande, der in diesem Jahr zu Zürich vorgegangen, da 24 Häuser in Gassen in Rauch ausgiengen. Daben (was das Unglück traurig vermehrte) geschah der bedauerliche Fall des Ritters Heinrich Schwend, eines Mannes, der so viel für das Vaterland gethan hatte, und unz ter den Räthen der älteste, und von großem Ansehn war. Dieser, der sich nicht schoute, wo etwas zu verordnen oder zu helsen war, hatte das Unglück, daß ein Brett, so aus dem Fenster eines brennenden Hauxses herabgeworsen wurde, ihn traf und darnieder schlug. Allgemein war das Bedauern über diesen Verlust, der den Jammer des Vrandes unendlich vermehrte.

Da der Abt von St. Gallen die Grafschaft To: Eenburg von Petermann von Raron erkauft und das

2.

Landrecht des Landes Tockenburg mit Schwyz und Glarus anerkannt und bestätiget hatte, murden die benden Stande Zurich und Luzern, die mit Schwnz und Glarus ein Burger: und Landrecht fur das Stift St. Gallen eingegangen hatten, ersucht, in Unsehung des Landes Tockenburg (wenn schon auch die funftigen Besis Bungen des Stifts in dem Burger: und Landrecht ein: geschlossen waren, und die Stift auch einige Schlosser in dem Land Tockenburg bisher beseffen), jest dies gange Land, als neuen Erwerb, in das Burger: und Landrecht aufzunehmen, da die benden Stände, Schwyz und Glarus, es schon versichert hatten. Zurich und Lugern hatten kein Bedenken, dies in einer eignen Urkunde ebenfalls zu versichern. Dieses gab hernach bem Stand Zurich bas Recht, bem oft gedrangten Land, und besonders den evangelischen Ginwohnern beffelben, nachdem die große Religionsveranderung porgegangen, treue Bulfe zu leiften.

In eben dieser Rücksicht der schweren Zeiten und ungewisser Ereignisse von Wichtigkeit, sowohl als nach alter Treue, Liebe und Freundschaft (wie der freundsliche Eingang lautet) machten Ulrich, Graf zu Würtemberg und Mömpelgard, ein Verständniß (so war das Wortschön ausgedacht) mit den VIII alten Orten auf 10 Jahre.

1. "Sollen die benden Parthenen einander nicht "bekriegen, weder sie von sich selbst, noch von jes "mand anderswegen. Es soll auch kein Theil in seis "nen Landen des Andern Feinden keinen Aufenthalt "gestatten noch Durchzug geben, und wo ein Feind

172 Jakob Schwarzmaurer und Heinrich Roust,

"ware, denselben anzeigen, und, wo er sich befindet, "ihn nach Erfordern angreisen und zu ihm richten". Dieser Punkt schüßet bende Theile vor Angriff, gez stattet keinem Feinde Zutritt, und den verborgenen zies het er hervor. Dieses war schon viel erhalten in denen Zeiten.

- 2. "Ein Theil laßt dem andern feilen Kauf zus "führen und Benöthigtes verabfolgen". Für die Schweiz in Zeit der Noth sind Würtembergs Früchte wahres Bedürfniß.
- 3. "Kämen die Grafen in der Zeit der Verständ, "niß zu Krieg, und fänden sie, daß sie der Eidge: "nossen Hülfe bedürften, was denn, auf Ersodern, won den Eidgenossen geleistet wird, des sollen jene "sich begnügen; und den Zuzügern geben die benden "Grafen Sold, wie man in der Zeit einig werden "mag". Hier wird der Zuzug für die Grafen besstimmt, so viel die Eidgenossen verordnen. Sold gesten die Grafen, wie man es im Fall gut bessindet.
- 4. "So, wenn die Städte und Länder der Eid; "genossen Krieg haben, und sie sinden, daß sie ben; ber Grasen oder nur eines leistender Hülse nöthig "hätten, das mögen sie anzeigen, und, was ihnen "hernach gestellt wird, dessen sich begnügen; auch "soll von den Eidgenossen Sold gegeben werden, wie "man es im Fall der Noth befindet". Das ist eine ganz entsprechende Anstalt, wie die vorige war. Dem Geber der Hülse steht's im freyen Willen. Der Sold bestimmt sich im Felde.

3. "Im Streit der benden Grafen, oder nur Eines, mit den Gidgenoffen allen, oder verschiedenen; oder hinwieder der Gidgenoffen insgesammt oder einiger, mit benden Grafen oder nur Ginem, fommt man " zu Tagen nach Constanz oder Ueberlingen, jeder "Theil mit 2 Richtern. Diese 4 Manner schworen, bie Sache in der Minne, oder mit dem Rechten "auszusprechen; und was sie aussprechen, soll gehals ten werden. Zerfielen sie aber, so foll der Theil der 30 Augesekten, so das Recht aufgefodert, aus dem ans "dern Theil einen Gemeinen Mann nehmen, der fie , schicklich dunkt; dieser soll schwören, einem Urtheile " der Zugesetten, so ihm das beffere dunkt, zuzufal: blen, und welchem er zufällt, ben dem foll es blei: "ben". Das Recht geht von dem gewohnten nicht ab, außer das nur die Richter des Klägers den Db: mann aus den Rathen des Beklagten ausheben, da es sonst alle Wiere thun, oder der klagende Theil felbst.

6. "Die Leute des einen oder andern Theils, welche Ansprachen an einander haben, sollen das "Recht ben des Beklagten Obrigkeit suchen, und "bende Theile, ben dem, was gesprochen wird, sich "beruhigen. Fremde Gerichte, geistliche und welt: "liche, sollen ausgeschlossen senn". Das ist der Gang der Natur.

7. "Bende Theile behalten sich vor: Den Papst, "den Kaiser und Reich, und jeder seine altern Bund: "nisse."

Die Grafen versprachen ben Würden und Ehren, die Eidgenossen ben ihrer guten Trene, das hier

# 174 Jakob Schwarzmaurer und Heinrich Roust,

Vorgeschriebene zu halten, die 10 Jahre aus. Ges
geben Mittwochs vor Martini; gesiegelt von benden Grafen und den VIII Ständen. Dieses Verstände niß hat viel Aehnlichkeit mit dem vorigen Bundniß mit dem Bischof von Constanz. Es war den Eidges nossen genug, den Rücken fren zu haben, und aus diesen Ländern nicht nur keine Gesahr zu fürchten, sondern noch im Fall der Noth Hülfe zu erhalten, die auch, wo ich nicht irre, in den Vurgundischen Kriegen nicht abgieng.

(1470.) In biesem Jahr kommt ber erfte Spruch vor, so die Gesandten der IV Schirmorte zwischen dem unruhigen Abt Ulrich von St. Gallen und der Stadt Weil im Thurgau, damals gutlich ents schieden haben. Dies ist mir desto wichtiger, weil ich den letten Spruch von der Art mit den übrigen Ges fandten der IV Schirmorte mit ausgesprochen habes Damals, in der hohen Ferne der Jahre, war es um die Wahl des Raths und um Austrag kunftiger Streite zu thun. Der Abt hatte verlangt : Ben den Eiden, fo er der Stadt Weil, und fie Ihm geleiftet, foll fie ihm die Besetzung des Raths überlaffen, wie bishin Sitte gewesen sen, jedermann an feinen Reche ten unschädlich. Und was der Abt gegen die Stadt zu ftreiten habe, wenn er deffen nicht entbehren konne, und eben fo, wenn die Stadt mit dem Abt Streit habe, sollen diese Streite zu entscheiden den IV Stånden zufommen. Gegeben am Frentag vor St. Antonien. Gesiegelt von den vier Gesandten. Abs Iberg von Schwyz hatte kein Siegel, und halt fich

an das Siegel Heinrich Schwenden von Zürich. Hierzu kommt des Abts und der Stadt Weil Siegel. So viel hatte das Stift durch das Bürger: und Landrecht gewonnen, daß in jedem Streit der Fürst mit seinen Unterthanen (wie diese in denen, die sie unter sich vor seinen Nichterstühlen hätten) vor den Gesandten der IV Stände, als Nichtern, erscheinen müßte.

Der große Tschudi (den ich ungern vermisse, und von dem ich mit Bedauern Abschied nehmen muß), der den Jahren nach die wichtigsten Urkunden mit des Geschichtschreibers ftarker Hand, die über die Ereige niffe felbst sich verbreitet, gesammelt hat, wenn er schon nicht immer meiner Vaterstadt gunftig zu fenn scheint, und auch oft es nicht ist, sagt noch in den letten Blattern feiner vortrefflichen Geschichte, der Bischof von Chur, die Stadt Chur, und der ganze Gotteshaus : Bund hieher der Berge, mit Bus rich auf 26 Jahr ein Burgerrecht eingegangen. Aber die Urkunde felbst hat er nicht. In hiesigen Schriften habe ich nichts darüber gefunden; und er zieht es selbst Dennoch hatte Zurich mit nur als eine Sage an. den gleichen Stift und Stadt altere dergleichen Bere bindungen eingegangen, aber in andern Zeiten und Absichten.

Und nun schließe ich dieses Buch, und enthalte mich, etwas demselben einzuverleiben, das auf die kunftige Kriegeslast einige Beziehung hatte, wenn es schon eigentlich in das Jahr oder früher noch gehörte. Ich fange dann die Erzählung des wichtigsten Kriegs, der auf die Eidgenossen gewälzt worden, wieder mit

# 176 Jakob Schwarzmaurer und Heinrich Roust,

dem Jahr, oder noch den früheren an, Alles nach einander zu beschreiben. Das will ich noch als eine Beobachtung ansühren, daß die Sidgenossen, im Vorsschweben eines großen Ungewitters, das über sie erges hen möchte, nicht gesenert haben, alles anzuwenden, der Macht dieses Ungewitters alle Ableitungs: und Hülfsmittel entgegen zu seßen. Denn in ihren vorisgen Schlachten hatten sie nie so viel Völker von ansdern Fürsten und Staaten als Mitkämpser gehabt, als in den Burgundischen, die uns nun zu erzählen bevorstehen.